Ad Rel. vom 9. Apr. 1783.

Angeblicher

Official-Bericht

des Kaiserlich- und Reichs Kammer-Gerichts
an Kaiserliche Majestät
in Sachen

Schwarzach

contra

Baden und Mainz,

so wie solcher sich pag. 427. usque ad 451.
des 4ten Hefts I. Bandes der schlötzerischen
Staats-Anzeigen abgedruckt befindet

samt

Kurzer Beleuchtung

des vorstehenden Abdrucks.

Mainz den 11ten Februar 1783.

Bayerische
Staatsbibliothek
München

Bericht

an Kaiserliche Majestät, in Sachen Schwarzach contra Baden u. Mainz, Mandati de restituendo Abbatem.

Allerdurchlauchtigster ꝛc. Ewr. Kaiserl. Majestät mögen wir länger nicht die Geschichte eines Rechtsstreites verhalten, dessen besondre Schicksale, und bedenkliche Folgen, der eigenen Aufmerksamkeit, und unmittelbaren Vorsehung des allerhöchsten Reichs-Oberhaupts, in manchem Betracht, allerdings vollkommen würdig sind.

Eine ansehnliche Stiftung, das Kloster Schwarzach am Rhein, zum Kirchensprengel

des Bisthums Strasburg gehörig, erkennt den Herrn Markgrafen zu Baden, für seinen Kastenvogt, Schutz- und Schirmherrn, gesteht ihm jedoch in dieser Eigenschaft keine weitere Rechte zu, als blos solche, welche in den Kaiserl. Schirmbriefen namentlich ausgedruckt, oder doch als natürliche Wirkungen dieses aufgetragenen Schutzes, mehr lästig als nützlich sind. Außer diesem clientelarischen Verhältnisse, glaubt gedachtes Kloster, als ein Fürstlich speyerisches Reichs-Afterlehn, Ewr. Kaiserl. Majestät ganz allein ohne Mittel unterworfen zu seyn, und jede andere diesen Begriffen nicht angemessene Befugnisse, allenthalben widersprechen zu können. Der Herr Markgraf hingegen sieht seine Advokatie als einen wesentlichen Ausfluß der Landeshoheit an, und behauptet mithin, nicht blos Kastenvogt, sondern zugleich auch Landesherr des Klosters zu seyn.

Kaum hatten sich im deutschen Reiche die eigentlichen Begriffe näher entwickelt, die wir gegenwärtig mit dem Worte Landeshoheit verbinden; als schon die Beschwerden des Klosters wider das Fürstl. Hauß Baden ihren Anfang nahmen: und betrafen auch schon diese Beschwerden nicht gleich Anfangs den ganzen Umfang aller

lan-

landesherrlichen Rechte; so galt es doch wenigstens schon im 16ten Jahrhundert um einzelne Hoheitsrechte, und zuweilen auch blos um die Gränzen der kastenvogteylichen Gewalt. Aus der Menge damaliger Klagen wollen wir hier nur einer einzigen gedenken.

Markgraf **Philipp** zu Baden erhielt im Jahr 1585 von dem Pabst die Erlaubniß, das Kloster **Schwarzach** in ein Jesuiter-Kollegium zu verwandlen. Der damalige Abt, und mit ihm sein Lehnherr, Bischoff Eberhard zu Speyer, machten hievon dem Kammergericht die Anzeige: sie stellten vor, es gereiche der Kaiserl. Gerichtsbarkeit zu sonderbarer Verkleinerung, daß sich der Pabst anmaßte, über das Eigenthum weltlicher Güter nach Belieben zu verordnen; es sey eine Sache von den übelsten Folgen, und mögte es wohl dem Pabst künftig einfallen, auch andere des Reichsprälaturen dem einen zu geben, und dem andern zu nehmen: über dergleichen weltliche Güter habe der Pabst, unter dem Vorwand geistlicher Gewalt und Gerichtsbarkeit, nichts zu verfügen; sie müßten also bitten, dieses Verfahren zu caßiren. Das Kaiserl. Kammergericht deferirte wirklich diesem Gesuche, und befahl dem Beklagten

bey Strafe 10 Mrk. löthigen Goldes, daß er, des Päbstl. Indults ungeachtet, sich der Weltlichkeiten des Klosters und deren Verwaltung gänzlich entäußern, sondern den regierenden Abten bey seiner Verwaltung ohnfehlbar ruhig belassen solle.

Der eigentliche Zeitpunkt aber, wo die ganze Landeshoheit nunmehr zur förmlichen Verhandlung gedieh, war das Jahr 1721. Das Fürstl. Hauß Baden-Baden erhielt damals wider das Kloster ein Mandat de non turbando in possessione superioritatis &c. Das Kloster brachte seine Exceptionen ein, und im Jahr 1726 ergieng ein merkwürdiges Urtheil dahin:

Impetrantischer Theil solle anzeigen: wie sein gerühmter Besitz der Landeshoheit, sowohl gegen die klösterlichen Privilegien, als auch den im J. 1473 dem Fürstl. Hauße Baden ertheilten Kaiserl. Kastenvogtey Schutz- und Schirmbrief, justificirt werden wolle; bevorab seither Ao. 1585 schon, bey diesem Kaiserl. Kammergericht, solche Territorial-Hoheit in Rechten befangen, auch sonsten bestritten, nicht weniger dem angeführten Besitz verschiedener Rechte, respective gebrauchte Gewalt, gethaner Widerspruch und Unrichtigkeit, ein und anderer gepflogener Handlung entgegengesetzt worden. Wofern aber Implorantischer Theil, ein und anderer Gerechtigkeiten und Regalien halber, auf bekla-

klag-

klagtem Kloster und dessen Angehörige, künftig insbesondere und distinctim anrufen, auch bescheinigen werde: solle diesfalls weiter Verordnung erfolgen. Indessen werde Impetrantischem Theil, daß derselbe wider beklagten Prälaten, mit Ausübung verschiedener, zur Zeit erhobenen Rechtsstreits nicht einmal besitzlich gebrauchten Verfahrens, Thätlichkeiten, Strafbefehlen und Verhinderung der Klösterl. Unterthanen an ihrem schuldigen Gehorsam, einhalten, und den rechtlichen Entscheid dieser Sache ruhig abwarten möge, damit es widrigenfalls einer Provisional-Verordnung super litigiosa possessione nicht bedürfe, hiemit bedeutet.

Beede Theile ließen es bey diesem Urtheil, und setzten in deren Gefolge ihre Handlungen fort. Am 14ten Jenner 1728 erschien der Herr Markgraf zu Baden-Durlach interveniendo, widerholte, statt einer Interventions-Nothdurft, alle von dem Fürstl. Baden-Badischen Anwalden verübte diensame Handlungen, mit Bitte in Rechten auszusprechen, wie von Seiten des Hauses Baden-Baden des mehreren ersprieslich gebethen worden; und schon im Jahr 1730 war die Sache von allen Seiten zur weitern Endurtel reif. Sie kam aber damalen nicht zum Vortrag, und die Folge davon war, daß fast bey jedem einzelnen Jurisdictionsfalle, bald dieser, bald jener Theil, vorzüglich aber

 das

das Kloster, über thätliche Beeinträchtigungen klagte: worauf denn zu verschiedenenmalen, sonderlich in den Jahren 1728, 33, 40, 55, 58 u. 1759 dem Fürstl. Hause Baden, mit Bezug auf die Urtel vom Jahr 1726, alles eigenmächtige und thätliche Verfahren, ernstlich untersagt wurde. Immittelst war auch im J. 1738 der Herr Fürstbischoff von Speyer, als Lehnherr des Prälaten, zur Sache erschienen, und den Klösterl. Gesuchen allenthalben beygetreten; auf der andern Seite hingegen trat der Herr Markgraf zu Baden-Durlach, im J. 1763, mit einer neuen Interventions-Handlung auf: und so lag die Hauptsache, als im J. 1769 die gegenwärtige neue Irrungen ihren Anfang nahmen. Das Fürstliche Haus Baden war unstreitig im ältern Besitz, der Rechnungs-Abhöre des Klösterl. Schaffners durch Commissarien beyzuwohnen: seit dem Processe vom J. 1721 hatte es aber einer solchen Rechnungs Abhör wirklich nicht beygewohnt. Es war also dem Prälaten ganz unerwartet, als er auf einmal, im J. 1769, von der Fürstl. Badischen Regierung die Befehle erhielt, bey 500 Rthlr. Strafe, sämmtliche abgehörte Kloster-Rechnungen, entweder nach Rastadt, oder an den Badischen Beamten

zu

zu Schwarzach, einzuschicken. Der Prälat besorgte, diese sonst fromme Sorgfalt des Herrn Kasten-Vogten mögte wohl diesmal blos Neugierde und Plage seyn; er wollte sich also hiezu nicht verstehen, sonderlich deswegen, weil in neuern Zeiten die Kloster-Rechnungen nicht mehr durch weltliche Schaffner, sondern durch die Geistlichen selbst, geführt worden, der Herr Markgraf aber als Kastenvogt, der Rechnungs-Abhöre der eigenen Geistlichen beyzuwohnen, nicht hergebracht habe: am allerwenigsten aber glaubte er schuldig zu seyn, die Klösterl. Rechnungen nach Rastadt einzuschicken.

Die Fürstl. Badische Regierung bestand aber ein für allemal darauf, und suchte den Prälaten, mittelst scharfer Executionen, zum Gehorsam zu bringen. Dieser hingegen wandte sich an das Kammergericht, und schrie um Hilfe; flüchtete auch zugleich das Klösterl. Archiv nach Straßburg. Indessen erlosch die Fürstl. Baden-Badische Linie, und der Herr Markgraf zu Baden-Durlach rescribirte, unterm 13ten Dec. 1771, dem Prälaten: Er solle die rückständigen Kloster-Rechnungen zur Abhör einsenden, widrigenfalls die ehemalig Baden-Badische Verfügungen nicht nur erneuert,

 son-

sondern annoch geschärft werden sollten; auch wollte er sich, wegen Verbringung der Klösterl. Effekten, allenfalls an seiner des Prälaten Person halten. Letzterer floh hierauf, mit Genehmigung seines Konvents und des Herrn Bischoffen zu Straßburg, hieher nach Wetzlar, um die vorhin schon erlangte Mandata zu betreiben. Allein es waren der Vorstellungen von beyden Seiten viel zu viel, und also nicht möglich, die Sache sobald zum Vortrag zu bringen. Der Markgraf gab auch mittlerweile die vorhin verlangte Einschickung der Rechnungen selbst nach, und verkündete dem hier zu Wetzlar sich aufhaltenden Prälaten, mittelst Rescripts vom 24. März 1774, daß am 26. April eine Commission in Schwarzach eintreffen werde, welche die Rechnungen abhören solle. Diese neue Verfügung des Herrn Markgrafen gab beyden Theilen vielen Stoff zu weitern gerichtlichen Vorstellungen, die Commission rückte aber inzwischen am bestimmten Tage wirklich ein. Kurz vorher hatte sich der Prälat mit zween seiner Mönche, **Beda Dilg** und **Paul Keim** ausgesöhnt, mit denen er lange Jahre, durch alle geistliche Instanzen, Processe führte, und welche in letzterer Instanz zu Rom excommunicirt, und in andere

Klö=

Klöster verwiesen wurden. Kaum waren diese unruhigen Mönche in ihrem Kloster zurück, als sie sich, in Abwesenheit ihres Prälaten einen Anhang genommen, und zu den Absichten der Badischen Commission übergiengen. Dahier aber erfolgte nun endlich, nach einer mehrtägigen Berathung, am 28. Jun. 1774 die Weisung an den Prälaten, daß er sich alsbald in sein Kloster zurück begeben, und daselbst der Rechnungs-Abnahme der Klösterl. Renten, in Gegenwart der Fürstl. Badischen Commissarien, beywohnen solle; zu dem Herrn Markgrafen aber wurde sich versehen, daß er, bey Abnahme solcher Rechnungen, das alte Herkommen genauest beobachten, auch den Abten durch neuerliche Anmaßungen nicht beschweren werde. Der Herr Markgraf fand aber nicht räthlich, diese Kammergerichtl. Entscheidung der Sache länger abzuwarten; sondern entsetzte schon Tages vorher, am 27. Junii, den Prälaten der Verwaltung seines Klosters, und gab solche dem vorhin benannten **Beda Dilg**, ließ diesem die Gemeinds-Vorstehere, Unterthanen, und Kloster-Gesandte angeloben, nahm ihn aus der Klausur heraus, wies ihm eine Ehrenwohnung an, und den Rang vor dem Prior. Der Prälat

mach-

machte von diesem rechtswidrigen Verfahren sogleich am 30. Junii die Anzeige; und erboth sich, dem ergangenen Decreto ohne weiters zu geleben, wenn nur auch der Herr Markgraf seines Orts angewiesen würde, ihm seine ganz zur Ungebühr spoliirte Administration wieder einzuräumen. Da es aber an der nöthigen Bescheinigung noch zur Zeit fehlete, der Senat auch sich von einem so gewaltsamen Verfahren kaum überzeugen konnte: so wurde es unterm 1. Jul. bey dem vorhin ergangenen Decret vorerst lediglich gelassen, ihm jedoch das weitere Anrufen vorbehalten. Der entsetzte Prälat eilte hierauf wirklich nach seinem Kloster, und kam schon am 8ten Julii daselbst an. Er fand alles anders, so, wie es ihm vorher berichtet war, und er ward noch über dieses Tag und Nacht von Wächtern beobachtet. Er legte seine betrübte Umstände dem Kammergerichte vor, bemühete sich aber indessen, alle Rechnung in Ordnung zu bringen. Er kam auch damit wirklich zu Stande, und erklärte der Fürstl. Badischen Commission, daß er augenblicklich bereit sey, gedachte Rechnungen znr Abhör vorzulegen. Endlich übergab er diese Rechnungen selbst dahin, und bath nunmehr um Wiedereinsetzung in die Verwaltung

seines

seines Klosters. Auch die Herrn Fürstbischöffe zu Speyer und Straßburg, unterstützten sein rechtliches Gesuch: der Herr Markgraf hingegen bemühete sich, durch præoccupatorische Vorstellungen unserer Erkenntniß vorzukommen; allein der ganze Zusammenhang der Sache verrieth nichts als unerlaubte Thathandlungen.

Angenommen, daß der Herr Markgraf wirklich Landesherr, auch Kastenvogt im weitesten Verstande, seye; so war es doch immer eine unerhörte Thathandlung, einen unbescholtenen Mann, einen angesehenen Prälaten, ohne alle Ursache, wenigstens ohne Beweise, ja sogar ganz unerhörter Weise, plötzlich seiner Verwaltung zu entsetzen. Es war eine empfindliche Beleidigung der Reichsjustitz, mit solchen Ermächtigungen eben da vorzugehen, wo täglich die Erkenntniß des Oberrichters zu erwarten stünde, und wo der mindermächtige Reichsbürger zu Ew. Kaiserl. Majestät allerhöchstem Richteramt seine Zuflucht genommen hatte.

Noch unbegreiflicher aber war, daß die Verwaltung des Klosters einem geschwornen Feinde des Prälaten anmaßlich übertragen wurde: einem Mönchen, der durch feyerliche Gelübde allem

Welt-

Weltlichen entsagte; der ohne besondere Entlassung des seinen Geistl. Obern schuldigen Gehorsams, eines solchen Auftrags gar unfähig war; und der endlich, als klösterlicher Sollicitant, die Rechte seines Klosters vorhin selbst vertheidiget hatte, und der sich mithin zum Werkzeuge der Fürstl. Badischen Thätlichkeiten nicht brauchen lassen konnte, ohne einen schändlichen Verräther seines Klosters und vorgesetzten Prälaten abzugeben. Nahm man nun hiezu, daß alles dieses ein Fürst that, dessen Rechte gleichwohl noch immer unentschieden sind; dem alle Eigenmacht sonst ernstlich verbothen war; der, wann ihm erlaubt würde, einen zeitlichen Prälaten willkührlich zu stürzen, die Entscheidung des Haupt-Processes auf ewig entfernen könnte: so lag das Ungerechte dieser Handlung vollends auf platter Hand, und es war nichts übrig, als das gebethene Mandat de restituendo abbatem zu erkennen.

Es geschah dieses wirklich am 19. Jul. 1775. Rechtliche Exceptionen ließen sich wohl gegen dies Mandat nicht erwarten: der Herr Markgraf hatte alles, was er wußte und konnte, in seinen præoccupatorischen Vorstellungen schon gesagt, alles war verworfen; es wurden also andere Ausflüchte

te hervorgesucht, deren bloßer Name schon nichts als Umtrieb verkündet: es war die Exceptio non rite factæ insinuationis Mandati; es sollten nämlich verschiedene Beylagen nicht mit insinuirt worden seyn, deren Einsicht der Herr Markgraf bedürfe. Er verwarete sich also feyerlichst gegen alle Einlassung in die Sache selbst, bevor nicht dieser Fehler durch eine neue Insinuation verbessert seyn werde. Indessen gestand er doch zugleich, den Prälaten seiner Verwaltung wirklich entsetzt zu haben, und zwar deswegen, weil ihn seine unzufriedene Mönche einer üblen Wirthschaft beschuldigten; sollte er aber künftig bey der Rechnungs-Ablage unschuldig befunden werden, so würde der Herr Markgraf auf seiner angeordneten provisorischen Administration nicht ferner bestehen. Der Herr Markgraf wollten also den Prälaten zuerst absetzen, und alsdann hinten nach untersuchen, ob er es auch wohl verdient haben möge. In dem Kloster herrschten indessen allenthalben Verbitterung und Partheygeist; des Gehorsams waren die ganz verwilderte Mönche, ohnehin schon lange entwöhnt. **Beda** war Meister aller diesseits des Rheins gelegenen klösterlichen Güter, der Prälat hingegen ward, im Elsaß und

dem Hanau-Lichtenbergischen, bey seinen dortigen Gefällen geschützt. Er war zwar noch immer in geistlichen Dingen der Obere: es war aber ein Fürstl. Badischer Protector ernannt, der die Bedaischen Anhänger wider alle besorgliche Härte des Prälaten in Schutz nahm. Der Herr Bischoff zu Strasburg wollte versuchen, ob es nicht möglich seye, bey dieser allgemeinen Zerrüttung wenigstens die innere Klosterruhe herzustellen. Er begab sich in eigener Person nach Schwarzach, und nahm, um das Kloster nicht vollends zu verderben, die Visitation auf seine eigene Kosten vor. Allein seine Mühe war vergebens. Beda erschien gar nicht vor ihm. Er und sein getreuer Anhang perhorrescirten den Herrn Bischoffen: dieser ließ sich aber durch diese Ausgelassenheit in seinem guten Vorhaben nicht abschrecken, er vollführte seine Visitation, und befahl endlich, durch seine bischöffliche Erkenntniß vom 16. Sept. 1775, dem Beda, seine ungebührliche Verwaltung niederzulegen, that ihn in den geistlichen Bann, und und verwies ihn in ein anderes Kloster: wider die übrigen Bedaischen Anhänger aber, verhängte er andre geistliche Strafen. Beda mit den Seinigen appellirte von dieser Urthel nach Mainz, und es verstri-

strichen 2 volle Jahre, ehe sich der Herr Erzbischoff der Sache annahm. Indessen bath der Prälat dahier am Kammergericht unaufhörlich um seine Wiedereinsetzung in die Verwaltung der Temporalien: er bewieß sehr deutlich, daß er dem Herrn Markgrafen alle Anlagen insinuirt habe, welche zum Mandat gehörten: und schon im Jahr 1777 war die Sache von beiden Seiten zur weitern Erkenntniß überflüßig verhandelt. Der Herr Markgraf konnte wohl vermuthen, daß eine so dringende Sache nicht lange unentschieden bleiben würde; er konnte aber unmöglich erwarten, daß diese Entscheidung zu seinen Gunsten ausfallen würde; Er bewog also den Herrn Kuhrfürsten zu Mainz, eine Erzbisch. Commission nach Schwarzach zu schicken, und diese rückte im Monat April 1778 wirklich daselbst ein. Kaum aber war diese Visitation geschehen, als schon der Herr Markgraf unterm 3. Dec. 1779, uns die ganz unerwartete Anzeige machte, er habe, um das so nahe bevorstehende gänzliche Verderben des Klosters abzuwenden, dem Herrn Erzbischoffen auch die Anordnung circa temporalia für diesmal überlassen; der Herr Erzbischoff habe auch wirklich die Visitation, sowohl in temporalibus als spiritualibus,

vorgenommen, und die ganze Sache stehe auf der Entscheidung: es bedürfe also dahier beym Kammergericht keiner weitern Erkenntniß, sondern die Causa Mandati de restituendo abbatem erledige sich hierdurch von selbst. Noch seltener aber war uns die Erscheinung, als nunmehr auch, unterm 10. März 1780, der Herr Erzbischoff sogar selbst gerichtlich auftrat, und uns sein Vorhaben, auch die Weltlichkeiten des Klosters demnächst in Ordnung zu bringen, so ganz vertraulich eröfnete, dabey aber ausdrücklich verlangte, daß wir bey solchen Umständen die Sache Mandati de restituendo abbatem erliegen lassen möchten. Kaum konnten wir uns in diesem sonderbaren Antrage finden; im Grunde hieß diese Zumuthung soviel, wir sollten den Spoliatum, wider alle rechtliche Ordnung und Gesetze, ante omnia nicht restituiren; der Herr Erzbischoff wollte sich alle Mühe geben, um etwa an dem Spoliirten einige Mängel zu entdecken, warum man es bey der nun einmal geschehenen Entsetzung gleichwohl belassen könne. Der Herr Erzbischoff konnte hiebey unmöglich die große Anomalie bemerket haben, daß sich der Herr Markgraf an ihm einen Richter ausersehen hatte, der zwar für ihn, nie aber gegen

ihn,

ihn, sprechen konnte: noch weniger aber scheint gedachter Herr Erzbischoff eingesehen zu haben, daß es bey uns vor der Hand überhaupt nicht darauf ankomme, ob der Prälat wirklich fehlerhaft sey oder nicht? sondern die Frage lediglich davon seye, ob der Herr Markgraf denselben seiner Verwaltung der Weltlichkeiten eigenmächtig habe entsetzen dürfen? und ob nicht der Herr Markgraf dem Kloster alle, durch diese ungebührliche Entsetzung verursachte Schaden, vorerst vergüthen müsse? Wie groß mußte aber nicht der Schrecken des Prälaten seyn, als er nun auf einmal seinen geistlichen Richter öffentlich auf der Seite seines mächtigen Gegentheils erblickte, und erfahren mußte, daß ihm dieser Richter eine Wiedereinsetzung in die Weltlichkeiten misgönnete, die ihm doch selbst nach canonischen Rechten vor aller Untersuchung gebührte. Der Prälat hatte jetzt keine Wahl mehr, er mußte es nun auch nothwendig mit seinem Erzbischoffe verderben: er bestand also auf seiner Wiedereinsetzung, und glaubte, den Unwillen seiner geistlichen Commissarien blos dadurch verdient zu haben, daß er die noch zuletzt gefoderte 10000 fl. Commissionsgelder nicht habe auftreiben können, weil ihm der Bischoff von Strasburg

deren Entlehnung auf die Stiftungsgüther im Elsaß, nicht habe erlauben wollen. Die schleunige Vornahme der Sache konnte nun wohl keinen Anstand mehr leiden, da der Herr Markgraf selbst überzeugt war, daß die so ansehnliche Stiftung wirklich an dem Rand ihres Verderbens stehe, und deswegen sich selbst allenthalben um Hilfe umsehe, nur die gesetzliche Vorsehung seines competenten Richters sich verbathe. Wäre aber auch die Gefahr wirklich so groß noch nicht gewesen: so war doch, die uns verkündete Einmischung des Herrn Erzbischoffen in die Weltlichkeit des Klosters, schon allein hinlänglich, ja es war nunmehr Pflicht, Ewr. Kaiserl. Majestät allerhöchste Gerichtsbarkeit, für allen Eingriffen, ernstlich zu bewahren. In der Landeshoheits-Sache öfnete der Herr Markgraf selbst ein weites Feld zu neuen Verhandlungen: Er ließ im Jahr 1773 eine wich-Additionalanzeige zu seiner Intervention übergeben; das Kloster producirte dagegen im J. 1780 eine Vernehmlassung, die aus einem ganzen Folianten bestand, und von beynahe 1100 Beylagen begleitet war. Der Herr Markgraf behielt sich hierauf, wie leicht zu denken, seine Nothdurft bevor: und wir würden es nicht zu verantworten ge-

gewußt haben, wenn wir ihn in diesen Umständen mit unserer Entscheidung hätten übereilen wollen; noch weniger aber durften wir dem Prälaten zumuthen, sich dieses Processes anzunehmen, bevor wir ihm nicht die Verwaltung seiner Temporalien wieder heimweisen konnten. Durch alle diese dringende Umstände genöthiget, beschlossen wir, nach Vorschrift §. 40 und 78 R. I. N. am 24. Novemb. 1780 eine Urthel, welche dem Hrn. Markgrafen befahl, aller seiner Einwendungen ungehindert, den Prälaten in die Verwaltung seiner Temporalien ohnfehlbar wieder einzusetzen. Den Herrn Kuhrfürsten zu Mainz konnten wir, nach allen rechtlichen Begriffen, für nichts anders, als einen Intervenienten ansehen; und zwar für einen solchen, der mit dem Herrn Markgrafen gemeinsame Sache machte, um die Restitution des Prälaten zu verhindern. Zum Uiberfluß hatte der eigene Kuhrfürstl. Anwald seine Erscheinung eine Intervention genannt, und uns also selbst gesagt, wofür wir ihn halten sollten. Wir konnten aber unmöglich zugeben, daß sich gedachter Herr Kuhrfürst, in der Eigenschaft als Erzbischoffen, die Untersuchung der klösterlichen Temporalien zueignen wollte. Wir waren viel zu sehr

überzeugt, daß die Anordnung solcher Temporalien nur uns allein gebühre; wir hatten hierüber nicht nur unsre eigene ältere Beyspiele vor uns; sondern es war uns auch von Ewr. Kais. Majest. Reichs-Hofrath gar wohl bekannt, wie wenig er in solchen Fällen dem geistlichen Richter etwas zugestehet. Vorzüglich aber zeigten uns Ewr. Kaiserl. Majest allerhöchste Erkenntnisse in einem ganz ähnlichen Falle, (wir meynen die neueren Rescripte in der Kloster Schönthalischen Sache) vollkommen alle jene Grundsätze, welche wir hier in Anwendung zu bringen hatten. Wir wählten gleichwohl vorerst den gelindesten Weg, und versahen uns blos zu dem Herrn Erzbischoffen, daß er, bey seinen circa claustralia & disciplinaria des Klosters zu publicirenden Erzbischöflichen Visitations-Decreten, etwas circa temporalia gedachten Klosters, zum Nachtheil Ew. Kaiserl. Majest. allerhöchsten Gerichtsbarkeit zu verfügen, auch seinen geistlichen Commissarien die Erhebung weiterer Commissionsgelder von dem äußerst verschuldeten Gotteshause zu gestatten, keineswegen gemeynt, sondern diejenigen Gebrechen circa temporalia, welche seiner Visitation etwa bekannt geworden, zur Oberst-Richterlichen Verfügung uns

un-

unverweilt anzuzeigen, von selbsten geneigt seyn werde. Dem Prälaten endlich befahlen wir, diese Urthel sämmtlichen Religiösen zu ihrer Nachachtung behörig kund zu machen.

Es wollten aber unsre wohlmeynende Ermahnungen nirgends Gehör finden. Wir mußten erfahren, daß sich die Erzbischöfl. Commissarien dennoch beygehen ließen, sich des klösterlichen Archivschlüssels, auch aller sogar weltlichen Officianten-Rechnungen, zu bemeistern, und uns gleichsam zum Trotze, dem Prälaten ad monendum eine Bedenkzeit von 24 Stunden zu gestatten, widrigenfalls, seines unstatthaften Einwendens ungehindert, fortgefahren, und nach geistlichen Gesetzen verfügt werden solle. Schon hier wären wir allerdings befugt gewesen, mit den strengsten Strafgebothen wider die Verächter unserer so billigen Ermahnungen vorzugehen: wir wollten aber vorerst nochmalen die Güte versuchen, und gaben blos dem Prälaten, mittelst weiter Urthel vom 23. Dec. 1780, die Weisung, daß er den gedachten Archivschlüssel und Kloster-Rechnungen, von dem Herrn Erzbischoffen, nach nunmehr hievon genommener hinlänglichen Einsicht, fodersamst nochmalen geziemend abfodern, auch letztere uns

demnächst zur weiteren Verfügung vorlegen; falls aber der Herr Erzbischoff sich zu deren Herausgabe nicht verstehen, oder sonst gegen ihn Prälaten diesfalls verfahren würde, alsdann weitere nöthige Vorsehung erfolgen solle. Auch der Hr. Markgraf zu Baden bekümmerte sich sehr wenig um unsere Erkenntnisse; der Prälat war mithin genöthiget, um Executions- und Manutenenz-Mandate, auch Patentes wider seine ungehorsame Mönche, Unterthanen und Officialen, anzurufen. Wir schlugen ihm aber dieses Gesuch vorerst noch ab; sondern erinnerten blos den Herrn Markgrafen unterm 17ten Jänn. dieses Jahrs, daß er unseren Erkenntnissen die schuldige Folge leisten solle. Allein alle Versuche waren vergebens; weder der Herr Markgraf, weder der Herr Erzbischoff, noch sogar auch die Mönche, dachten zu pariren. Wir mußten also den Herrn Markgrafen unterm 7. März mit der Execution und Manutenenz wirklich bedrohen, dem Religiosen Beda Dilg aber nunmehr ernstlich anbefehlen, daß er seine ungebührliche Verwaltung der Kloster-Temporalien alsbald niederlegen, er auch sowohl, als alle übrige ihm anhangende Mönche, sich unverzüglich in ihre Clausur zurück begeben,

ih-

ihrem vorgesetzten Prälaten die schuldige Achtung, Treue und Gehorsam künftig ohnfehlbar erweisen sollten; widrigenfalls er Beda Dilg sowohl, als alle sonstige Stöhrer der klösterlichen Ruhe, auctoritate cæsarea, sogleich aus dem Kloster geschafft, auch sonst gegen ihn und dieselbe, als vermessene Uibertreter der so oft wiederholten Kaiserl. Gebothe, was Rechtens, ergeben solle. Dem Herrn Erzbischoffen hingegen wurde, zu Befolgung der ergangenen Urtheilen, annoch die weitere Friste eines Monats angesetzt, widrigenfalls auch gegen ihn executive werde verfahren werden. Der Herr Markgraf lies mittlerweile die Revision bey dem Herrn Kuhrfürsten zu Mainz einlegen; und wollte dieselbe am 16. März dahier gerichtlich einführen. Der Prälatische Anwald versetzte aber dagegen, in dieser offenbaren Spoliensache habe keine Revision statt: hätte aber auch dieses Rechtsmittel dahier wirklich Platz; so würde doch dessen Interposition, nicht bey dem Intervenientischen und Mitbeklagten Herrn Kuhrfürsten zu Mainz, sondern bey dem Herrn Kuhrfürsten zu Trier haben geschehen müssen. Er bath also aus diesem doppelten Grunde, die anmaßliche Revision zu verwerfen. Auf allen Fall aber übergab er auch

die gewöhnliche Cautionsurkunde, und wiederholte alle seine vorige Anträge. Wider seine ungehorsame Mönche zeigte er an, daß solche theils gar nicht, theils aber mit genauer Noth, unser Urthel angehöret; vorzüglich aber Beda, und ein anderer Namens Betz, sich in ihrer Widersetzlichkeit merklich auszeichneten. Nun war es also ganz unmöglich, der sträflichen Ausgelassenheit dieser Mönche länger nachzusehen. Wir verhängeten also, durch die Urthel vom 6. April, wider dieselbe nunmehr wirklich die angedrohete Strafe: Wir machten nämlich dem Herrn Fürst-Bischoffen zu Strasburg den Auftrag, daß er, zu endlicher Herstellung der inneren Klosterruhe, und nöthigen Ordnung circa temporalia, die Religiosen Beda und Betz, ohne weitere Nachsicht, dermalen sogleich aus dem Kloster herausnehmen, und sich wegen deren sonstigen Unterbringung mit dem Herrn Metropolitan einverstehen, sämtlichen übrigen Bedaischen Anhängern aber die Gelebung ihrer dem Prälaten übergebenen Paritionsanzeige, alles Ernstes anbefehlen, auch in dessen Entstehung, gegen alle und jede Ungehorsame ebenfalls mit wirklicher Ausschaffung, ohne weitere Anfrage verfahren solle. Die Erzbischöfflichen Com-

mis-

missarien und Vicariat konnten gar leicht selbst berechnen, daß diese unsere Urthel nunmehr erfolgen werde: um uns also ihre vorsetzliche Verachtung aller Kaiserlichen Befehle recht fühlen zu lassen, wagten sie es zur nämlichen Zeit, dem so sehr mißhandelten Prälaten einen schimpflichen Verzicht, auf alle unsere Erkenntnisse, und selbst auf seine Abtswürde, unter schmeichelhaften Bedingungen abzunöthigen. Als sie aber von diesem die nämliche Erklärungen hören musten, daß er zwar, sobald seine Unschuld am Tage liegen werde, bereit sey, der Welt öffentlich zu zeigen, wie wenig Reitz die mühselige Abtswürde für ihn habe, und wie sehr er sich nach Ruhe sehne; daß ihm aber nicht zugemuthet werden möge, sich vor der Hand als einen geständigen Verbrecher darzustellen: so gaben sie ihm seine Rechnungen zurück, und publicirten am nämlichen Tage, wo unser Urthel ergieng, ohne uns nur der mindesten Anzeige zu würdigen, eine Erkenntniß, wodurch sie den Prälaten seiner Abtey entsetzten, und denselben bis zum gemeinen Mönchen unter seine Feinde herabwürdigten; auch eben so seine getreue Religiösen ihrer Aemter entließen, den Beda hingegen, blos unter einem andern Namen, bey seiner Verwaltung

tung

tung schützten, ihm jedoch bis zur Wahl eines Prälaten ein Consilium Seniorum vorsetzten; überhaupt aber willkührliche Instructionen entwarfen, wie künftig die Temporalien des Klosters verwaltet werden sollten; im Grunde also alle unsere, mit so vieler Mühe bisher abgegebene Urtheln, kraftlos zu machen, und gleichsam mit einem einzigen dreisten Federstriche zu zernichten, suchten. Der Prälat ergriff von diesem Verfahren, so viel das Geistliche betraf, die Berufung nach Rom; uns aber machte er die schleunige Anzeige davon. Er beschwerte sich, daß wider ihn mit den unerhörtesten Nichtigkeiten verfahren worden sey; das Erzbischöffliche Vicariat habe sich beygehen lassen, ihn seiner Würde zu entsetzen, ohne ihm ein Verbrechen zu nennen, ohne die mindeste vorherige Correction, ohne Beweise, und endlich ohne alle Defension; die Absicht sey offenbar nur dahin gerichtet gewesen, ihm seine Zuflucht an **Ewr. Kais. Maj.** empfindlichst entgelten zu lassen, und dem Hrn. Markgrafen eine scheinbare Ausflucht zu verschaffen. Er sey augenblicklich bereit, uns seine Wirhschaft vorzulegen; und bitte nur, ihm vorerst gegen alle Vergewaltigungen den Kaiserlichen Schutz angedeihen zu lassen.

Hätte

Hätte uns der Prälat diese anmaßliche Erkenntniß nicht sogleich selbst beygelegt: so würden wir beynahe die Möglichkeit bezweifelt haben, daß ein geistliches Gericht, einer so ungestümmen Beleidigung des obersten Reichsrichters, fähig seyn solle. Allein es war wirklich so; das Erzbischöffl. Vicariat schien nunmehr ganz vergessen zu haben, daß der Staat nicht in der Kirche, sondern die Kirche im Staate, wohne. Es wollte wahrscheinlich, die Ursachen seiner vermeintlichen Entsetzung des Prälaten, deswegen geheim halten, weil sie lediglich seine Verwaltung der Weltlichkeiten bezielten, deren Untersuchung dem geistlichen Richter gar nicht gebührte; aber eben dieses berechtigte uns vollkommen, die Vollziehung dieser Erkenntnisse, auch so viel die geistliche Würde des Prälaten betraf, wenigstens so lange zu inhibiren, bis uns die Ursachen dieser Entsetzung behörig eröfnet, und wir wider alle Eingriffe in unsere Gerichtsbarkeit hinlänglich gesichert worden. Es war ohnehin auch die Appellation nach Rom interponirt: und wenn noch ja eine solche Appellation Suspensiv-Wirkungen haben sollte; so müßte es gewiß hier seyn, wo die Meynungen des Bischoffes und Erzbischoffs so sehr getheilt waren, und wo der Prä-

lat

lat seinen eigenen Gegentheil zum Richter hatte. Ueberhaupt aber glaubten wir, die geist- und weltliche Eigenschaften eines deutschen Prälaten und Bischoffen dergestalt enge miteinander verbunden zu seyn, daß die gänzliche Entsetzung eines solchen Prälaten, ohne Concurrenz seiner geistlich- und weltlichen Obern, nicht geschehen könne. Ewr. Kaiserl. Majest. allerhöchsten Erkenntnisse in der Schönthaler Sache, ruhten auf den nämlichen Grundsätzen. Wir sahen uns also genöthiget, diese Erzbischöffl. Vicariats-Erkenntnisse, insofern solche die Temporalien betrachten, in Ansehung der Spiritualien aber deren Vollziehung, noch zur Zeit, und bis uns die Ursachen der Abtsentsetzung vorgelegt worden, zu inhibiren, den Herrn Bischoffen zu Straßburg sofort anzuweisen, daß er, diesen Erkenntnissen ungehindert, die ihm vorhin gemachte Kaiserl. Aufträge, ohne weitere Rücksprache mit dem Herrn Metropolitan, zum Vollzug bringen solle. Alles dieses geschah mittelst Decrets vom 14. April. Dem Prälaten aber befahlen wir, uns nunmehr seine Rechnungen vorzulegen; und wider das Erzbischöffl. Vicariat wurde, wegen gröbster Verletzung des Allerhöchst Kaiserl. Ansehens, der Fiskal seines Amts erinnert.

nert. Der Herr Markgraf hatte aber nunmehr seinen Zweck erreicht. Es wollte uns überreden, daß sein Spolium jetzt aufhöre, Spolium zu seyn; daß der spoliirte Prälat nicht vor allem zu restituiren, und daß er Herr Markgraf dem Kloster, den durch seine gleichwohl wie ungebührliche Entsetzung des gedachten Prälaten, zugefügten Schaden zu vergüthen, nicht mehr schuldig sey. Dieser hingegen war von allen Seiten verlassen; selbst diejenigen, die ihm bisher noch anhiengen, wußten nicht mehr, an wen sie sich halten sollten: und er hatte in seiner Betrübniß kaum noch Muth genug, die vorhin schon so oft gebethene Kaiserl. Patente, auch Executions- und Manutenenz-Mandate, von uns nochmalen zu verlangen. Wir hingegen durften nunmehr um so weniger Bedenken finden, dessen billigem Gesuch seines ganzen Innhalts zu deferiren. Es konnte uns auch hieran die eingelegte Revision gar nicht hindern, sie war nach dem §. 125 des J. R. A. offenbar unstatthaft und desert: und hätten wir ja noch an dem Interesse des Herrn Kuhrfürsten von Mainz bey dieser Sache, nach allen unsren Urtheln, zweifeln können; so konnten wir uns, aus der uns mitgetheilten schriftlichen Revisions-

legung des Herrn Markgrafen, schon ganz allein hievon vollkommen überzeugen, indem daselbst unser Verfahren gegen den Herrn Kuhrfürsten als ein wichtiges Gravamen deutlich aufgeführt wird. Der alsbaldigen Wiedereinsetzung des Prälaten, konnte diese Revision ohnehin nicht im Wege stehen; dann die Caution war auf allen Fall von ihm wirklich geleistet, und deren Annahme würde keinen Anstand gehabt haben. Die Verwerfung dieser Revision geschah also am 23. April, und wir erkannten zugleich die gebethene Kaiserl. Patente, auch die weiter nachgesuchte Executions- und Manutenenz-Mandate; ersters auf die Kreisausschreibenden Herren Fürsten des Schwäbischen Kreises, und letzteres auf den Hrn. Herzogen zu Würtemberg allein. Der Herr Bischoff zu Strasburg wollte wirklich unsre Aufträge befolgen, seine Subdelegirten trafen zu Schwarzach ein; auch wurden die Kaiserl. Patente daselbst, und allen übrigen klösterlichen Ortschaften, gebührend affigirt. Allein alle diese rechtlichen Anstalten dienten den mächtigen Gegnern des Prälaten blos zum Geschäfte; und es wurde nun plötzlich mit vereinigten Kräften, zu solchen Mishandlungen der Reichs-Justitien, gegriffen, wovon

uns

uns dieses Jahrhundert gar keine, oder doch gewis nur seltene Beyspiele, liefern wird. Nicht einmal Ewr. Kaiserl. Majestät allerhöchsten Namens wurde geschonet; die Patente wurden sogleich in der ersten Nacht allenthalben, wo sich zukommen ließ, abgerissen. Soldaten und ein Schwarm aufgebothener Bauren, mußten das Kloster umringen: die Kaiserl. Subdelegirte mußten unverrichteter Dingen abziehen; den klösterlichen Ortschaften wurden Befehle verkündet, Vermöge deren sie, bey schwerer Straf, nicht Ewr. Kaiserl. Majestät, sondern dem Herrn Markgrafen, gehorsamen sollten: eben so griff nunmehr auch das Erzbischöffl. Vicariat zu seinen geistlichen Waffen, und drohte mit der Excommunication. So sehr wir nun auch, bey allen diesen Nachrichten, durch eine so außerordentliche Geringschätzung und Widersetzlichkeit, nothwendig betroffen seyn mußten: so konnten wir dennoch unmöglich vergessen, daß es hier nicht um unser eigenes, sondern um Ewr. Kaiserl. Majestät. allerhöchstes Ansehen und Gerichtsbarkeit, zu thun war, deren Vertheidigung wir durch schwere Pflichten übernommen hatten. Wir bemerkten zugleich aus den producirten Visitations-

Decreten nicht ohne Verwunderung, daß dem Prälaten hierinn verschiedene Weisungen gegeben wurden, wie er sich, mit Vergessenheit alles Vergangenen, künftig gegen seine untergebene Religiosen brüderlich zu betragen habe: und wir konnten hieraus deutlich schließen, daß zur Zeit, wo jene Visitations-Decrete beschlossen worden, die Absetzüng des Prälaten dem Vicariat selbst noch nicht möglich geschienen; daß er mithin blos fremde Sünden, nämlich unsere vermeintliche Eingriffe in die geistliche Immunität, habe büßen sollen. Es war also gewiß keine übertriebene Strenge, wenn wir, bey allen diesen höchstverpönten Beleidigungen, dem Herrn Herzogen zu Würtemberg, unterm 18. May, die weitere Commission ertheilten; daß er alsbald einen Subdelegirten mit hinlänglicher militairischer Bedeckung nach Schwarzach abschicken, daselbst die abgerissene kaiserliche Patente wieder anheften, auf jene Frevler, welche solche abgerissen, ernstlich inquiriren, den Religiosen Beda Dilg aber und seine Anhänger, bis zur Ankunft der bischöflichen Subdelegirten, wohl aufbehalten, und endlich diesen Subdelegirten in Vollziehung ihres Auftrags die starke Hand biethen sollte. Wir versahen uns hie-

hiebey nochmalen zu dem Herrn Kuhrfürsten zu Mainz, daß er seinem Vicariat alles weitere Verfahren wider den Abten, sonderlich aber alles dahier ohnehin ganz unschickliche Excommuniciren, ernstlich verbiethen, auch über die, ihren eigenen vorhin beschlossenen Visitations-Decreten widersprechende, in summum vilipendium auctoritatis cæsareæ nachgeschobene Entsetzung des Abten, um so gewisser zur Verantwortung ziehen werde, als widrigenfalls gegen dasselbe, wegen schnöder Verachtung aller Kaiserlichen Verbothe, sogleich mit wirklicher Verdammung in geschärfte fiscalische Strafe, auch sonstigen in den Reichs-Satzungen wider solchen schädlichen Misbrauch der geistlichen Gewalt, bestimmten empfindlichen Zwangsmitteln, unnachsichtlich verfahren werden solle. Wir zweifelten nun gar nicht mehr, es werde wenigstens das Erzbischöffliche Vicariat, jetzt endlich zu sich selbst kommen, und seinen Unfug begreifen: aber auch diese Hoffnung war umsonst. Es sann vielmehr darauf, wie es sich recht empfindlich an uns rächen möge. Der Entwurf war gar bald gemacht: es stand in den Decretalen Pabsts *Bonifacii* VIII. ein Kapitel,

welches allen weltlichen Richtern bey Strafe der Excommunication verbiethet, geistliche Sachen von den geistlichen Gerichten ab- und an sich zu ziehen. Dieses Kapitel paßte nun zwar freylich nicht so ganz eigentlich auf den Prälaten, der die Erzbischöffliche Anordnungen, auch in Ansehung der Weltlichkeiten, Anfangs selbst vertheidigte, und der nur erst da ins Gedränge kam, als wir uns ex officio dieser Weltlichkeiten annahmen. Es war also hauptsächlich darum zu thun, uns begreiflich zu machen, daß alle unsere Erkenntnisse, wie sich dieses Kapitel ausdrückt, lauter præsumtuosæ temeritates seyen, wofür wir ipso facto excommunicirt wären: und dann hatte auch der Prälat, wenigstens nachher, selbsten bey uns Schutz gesucht, folglich in so weit, sich ebenfalls gegen gedachtes Kapitel verfehlt. Das Erzbischöffliche Vicariat nahm also kein Bedenken, wider den Prälaten und seine getreue Religiosen eine förmliche Citatio ad videndum, se incidisse in pœnam Cap. 4. *de immunitate eccles.* in 6to. auszufertigen: und es begnügte sich nicht damit, daß diese Citation jedem Religiosen insbesondere insinuirt wurde; sondern da wir unsers Orts Kaiserl.

Pa-

Patente affigirt hatten, so mußte auch diese Citation öffentlich, und zwar gerade denen noch übrigen Kaiserl. Patenten entgegen angeschlagen werden. Dem Herrn Bischoffen zu Strasburg aber, wurde durch ein ernstliches Abmahnungs-Schreiben verwiesen, daß er sich den Kaiserl. Aufträgen zur Fortbringung des Beda habe unterziehen wollen. Verwegener konnte nun wohl auf ein oberstes Reichsgericht nicht losgestürmt werden. Die Berufung auf ein, hier gar nicht anwendbares, auch sonst ohnehin verworfenes Capitulum aus dem 13ten Jahrhundert, war offenbar nichts als Spott. Sie geschah gewiß nicht in der Hoffnung, uns zu überführen, daß wir unrecht daran seyen, wann wir glaubten, daß die Handlungen der Geistlichen, in Absicht auf die bürgerliche Gesellschaft, der Beurtheilung des weltlichen Obern, eben so wie die Aufführung eines jeden Layen, unterworfen seyn; sie würden auch solchenfalls ihre Absicht gewiß sehr verfehlt haben, da wir nur allzugewiß überzeugt waren, daß selbst diejenige Gerichtsbarkeit, welche die Geistlichkeit über ihre Glieder außer dem bloßen Kirchen-Ministerio hergebracht hat, lediglich zufällig, und an sich weltlich, mithin bey so offenba-

 rem

rem Misbrauch, wie dahier, der Einsicht des weltlichen Obern allerdings untergeordnet, auch überhaupt die geistliche Vorsteher über die Güter ihrer untergebenen Kirchen, nicht anders, als jede andere Vorstehere anderer Gemeinden im Staate, unbeschadet der hohen Einsicht des weltlichen Oberen, zu verfügen befugt sey. Wir durften also, ohne uns selbst vor **Ewr. Kaiserl. Majestät** äußerst verantwortlich zu machen, einen solchen Uebermuth eines geistlichen Gerichts ohne Ahndung nicht hingehen lassen: und dieses bewog uns, durch die weitere Urthel vom 20. Jun. die anmaslich erkannte Citation als null und nichtig zu cassiren; ferner dem vorhin so oft gewarnten Vicariat, sein der ganzen weltlichen Gerichtsbarkeit höchst nachtheiliges Verfahren, nicht nur alles Ernstes zu verweisen, sondern auch dasselbe, nach Vorschrift §. 165 des J. R. A., in die bereits comminirte fiskalische Strafe von 20 Mrk. löthigen Goldes, sogleich fällig ertheilen; den Herrn Herzogen von Würtemberg aber nochmalen zu erinnern, daß er die ihm gemachte Kaiserl. Aufträge schleunigst zum Vollzug bringen, sonderlich aber die affigirte ärgerliche Vicariats-Citation auf der Stelle abreisen

lassen,

lassen, und auf solche Art diesem Unwesen allenthalben ernstlich ein Ende machen solle.

Allein schon in unserer Gerichts-Ordnung Th. 3 Tit. 48 §. 1, bemerkt der allerhöchste Gesetzgeber, daß auch die beste Urthel wenig Frucht trüge, wenn sie nicht vollstreckt werde; und dies ist, leider, der Fall, worinn sich unsere bisherige Urthel in dieser so dringenden Sache noch immer befinden. Schon längst hat deswegen der Prälatische Anwald, die Transcription der erkannten Executions-Manutenenz und sonstigen Aufträge, auf **Ewr. Kaiserl. Majestät** vorder östreichischen Regierung zu Freyburg gebethen. Wir haben aber noch immer gehofft, die ausschreibende Herren Fürsten des schwäbischen Kreises, würden sich bey einer so sehr gerechten Sache ihrer Reichsständischen Schuldigkeit nicht entziehen. In dieser Absicht wurde am 17ten Julii wider den Herrn Herzogen von Würtemberg, das Rufen erkannt. Hierauf erschienen nun zwar beyde Kreisausschreibende Fürsten, und erklärten sich, die Execution verrichten zu wollen: sie erließen auch wirklich einige Abmahnungen an den Herrn Markgrafen sowohl, als auch den Herrn Kuhr-

fürsten zu Mainz. Da aber diese bloße Abmahnungen, eben so wenig als unsere Urtheile, geachtet wurden: so ließen sie es lediglich dabey bewenden. Sonderlich wollte sich der Herr Herzog zu Würtemberg, zu allen ihm privative, als Manutenenz-Commissarius, gemachten Aufträgen, noch zur Zeit gar nicht verstehen. Der Prälatische Anwald sah sich mithin genöthiget, sein Transcriptionsgesuch beständig zu wiederholen: der Herr Markgraf hingegen, um, wo möglich der Sache neue Hindernisse im Wege zu legen, producirte 2 römische Decreta, welche beweisen sollten, daß der römische Hof das von ihm bereits vorhin, zu Gunsten des Prälaten abgegebene Decretum, selbst als null und nichtig wieder aufgehoben, und die Berufung des Abten in spiritualibus nur quoad effectum devolutivum erkannt habe. Allein nicht zu gedenken, daß diese angebliche Decreta schon an sich selbst ziemlich unverständlich und verdächtig waren; so konnten sie auch an unsern Erkenntnissen unmöglich etwas abändern. In Ansehung der Weltlichkeiten, durften wir dem päbstlichen Hof eben so wenig, als dem Herrn Erzbischoffen, die Befugniß zu

er=

erkennen, einräumen: und in Betreff des Geistlichen konnten wir solche, bevor uns nicht die Ursachen der Prälatischen Entsetzung bekannt geworden, eben so wenig vollziehen lassen. Uiberhaupt aber konnten diese, von dem Erzbischöfflichen Vicariat durch dringende Vorstellungen irgendwo zu Rom erschlichene Decrete, dem Herrn Markgrafen, der solche producirte, gar nichts helfen; da es in Ansehung seiner ewig dabey bleiben mußte, daß der Spoliirte vor allem zu restituiren sey. Wir setzten also, mit Verwerfungen dieser neuerlichen Ausflüchte, den Herrn Executions- und Manutenenz-Commissariis annoch eine Frist von einem Monate an, binnen welche sie unsere Aufträge befolgen, oder aber gewärtigen sollten, daß sonst der Transscription wegen, was Rechtens wäre, verfügt werde. Aber auch dieser Monat und 6 Wochen verstrichen ohne alle Hilfe. Vielmehr zeigte der klösterliche Anwald ganz neuerlich an, daß sich das von dem Erzbischöfflichen Vicariat niedergesetzte Consilium Seniorum, unter Anführung des Klosterschaffners Beck, die Verwaltung aller Weltlichkeiten, und insonderheit sogar der Manu-

mission der klösterlichen Leibeigenen, anmaße, und diejenige Unterthanen, welche solche von dem Prälaten etwa erhielten, zu doppelter Erlegung der Manumissionsgelder nöthigten; Er bath also, wenigstens nun einmal endlich die so oft verlangte Transscription zu erkennen. Ohne Anstand wären wir zu deren Erkennung gleich damals berechtiget gewesen: allein es schien uns rathsamer, noch einmal den letzten Versuch zu machen. Wir gaben also, mittelst Urthels vom 12ten dieses, den Herrn Executions- und Manutenenz-Commissariis, noch Zeit bis zum ersten Gerichtstage nach den bevorstehenden Weihnachtsferien; widrigenfalls alsdann, ohne weiteres Anrufen, die gebethene Transcription aus der Kanzley verabfolget werden solle. Zugleich aber trugen wir dem Herrn Herzogen zu Würtemberg auf, daß er den, wider die ergangene Kaiserl. Patente begangenen Frevel des bisherigen Klosterschaffners Beck, per Subdelegatum sogleich ernstlich untersuchen, ihn, Beck, wenn er dessen geständig, ohne weitere Anfrage provisorie von seinem Amte auctoritate cæsarea suspendiren, und sodann die hierüber geführte

Pro-

tokolle, zu dessen weitern wohlverdienten Bestrafung, diesem Kaiserl. Kammergericht einschicken solle.

Dieses ist nun, Allergnädigster Kaiser! die betrübte Lage einer entschiedenen Rechtssache, die nunmehr schon über ein ganzes Jahr blos auf ihren Vollzug wartet; und hierzu, da bisher alle Erinnerungen vergebens gewesen, noch immer keine Hoffnung vor sich sieht. Wir sind auf solchem Falle in unserer Gerichts-Ordnung Th. 3. Tit. 49. §. 7, angewiesen, an Ewr. Kaiserl. Majest. allerunterthänigst zu berichten, allerhöchst welche sodann die gebührliche Vorsehung zu thun wissen würden: und Ewr. Kaiserl. Majest. haben, in Dero Wahl-Kapitulation Art. 17. §. 1, auch Art. 16. §. 8, zu versichern geruhet, daß Allerhöchstdieselben die Execution der kammergerichtlichen Urtheln, ohne einige Verzögerung, schlechterdings vollziehen, und dergestalt einem jeden, ohne Ansehen der Person, schleunig zu seinem erstrittenen Rechte verhelfen, überhaupt aber dieses Kammergericht bey seiner Gerichtsbarkeit, Ehren und Ansehen, gegen jeden männiglich in alle Wege

schü-

schützen und handhaben wollten. In gegenwärtigem Falle ist noch um weit mehreres, als um bloße Nichtbefolgung einiger Urtheln, zu thun. **Ewr. Kais. Majest.** allerhöchstes Ansehen und Gerichtsbarkeit ist bey dieser Sache unmittelbar selbst befangen, und wirklich bis zum äußersten Grade verletzt. Es gilt hier um einen ganzen Zweig von Jurisdiction, um offenbare Eingriffe eines geistlichen Gerichts in weltliche Gerechtsame, welche **Ewr. Kaiserl. Majest.** Vermöge Art. 14. §. 4. der vorhin angezogenen **Wahl-Kapitulation**, jedesmal nachdrücklichst abschaffen wollen. Seit dem Jahr 1512 hat sich kein geistliches Gericht gegen uns so viel herauszunehmen unterfangen: damals wagte ein unruhiger Beklagter, von dem Kammergerichtlichen Ausspruche eine Berufung nach Rom, und wurde deswegen von letztrem um 100 Mrk. Gold gestraft, dem Herrn Bischoffen zu Worms aber aufgetragen, die geistlichen Personen, welche die Insinuation dieser anmaßlichen Appellation verrichtet, in gefängliche Haften zu nehmen. Der Herr Bischoff befolgte die Kammergerichtliche Befehle, wurde aber von dem geistliche Conserva-

tore

tore zu Kölln excommunicirt, auch gegen das Kammergericht selbst eine Ladung auf den Bann erkannt. Letzteres erstattete hierüber seinem glorreichen Stifter, Kaiser *Maximilian*, den nöthigen Bericht; und mit welchem Ernst sich dieser der Sache angenommen, davon finden wir noch die Nachricht in dem Kammergerichtlichen Staatsarchiv 3. Th. S. 123. & seqq. Wir werden unsers Orts nicht entstehen, noch ferner alles Rechtliche in der Sache zu verfügen, und nunmehr, auf weiteres Ansuchen des Imploranten, die so oft gebethene Transscription auf **Ewr. Kaiserl. Majestät** Allerhöchstselbsten, als Kreisausschreibenden Herrn Fürsten des östreichischen Kreises, zu bewilligen. Wir sind auf solchen Fall zum voraus überzeugt, daß **Ewr. Kaiserl. Majestät** gewis solche schleunig- und ausgiebige Vorkehrungen zu treffen geruhen werden, womit das so sehr gekränkte Kaiserl. Ansehen hinlänglich gerächet, unsere Erkenntniße in allen Stücken zum Vollzug gebracht, und das Kloster von seinem nahen Umsturz annoch gerettet werden möge. Wir wollen jedoch zugleich **Eurer Kaiserl. Majestät** allerhöchst eigenen

Er-

Ermessen lediglich überlassen, ob nicht Allerhöchstdieselben rathsamer finden mögten, vorerst die Kreisausschreibenden Herren Fürsten des schwäbischen Kreises, zu Befolgung unsrer Aufträge, allergnädigst und nachdrücklichst anzuweisen, oder auch sonst in andere Wege die gesetzliche Vollstreckung zu verschaffen.

Zu fürwährenden allerhöchsten Kaiserlichen Hulden und Gnaden, empfehlen wir uns in aller Unterthänigkeit, und beharren in allertiefster Erniedrigung

Eurer Kaiserl. Majestät

allerunterthänigst gehorsamste

Kur=

Kurze Beleuchtung vorstehenden Abdrucks.

Diesen vorgeblichen Bericht kann und will man in allem Betrachte, nicht anderst, als für ein absichtlich unterschobenes erdichtetes Produkt ansehen, indem es nicht möglich ist, solchen der Stelle zuzuschreiben, die ihn dem vorgesetzten Rubro nach erstattet haben soll.

Indessen verdient doch der eben so verfänglichen als unerfindliche Innhalt desselben nicht ganz ohne Aufmerksamkeit belassen zu werden, sondern man glaubt es der Achtung für das Publikum schuldig zu seyn, allen Irrwahn und alle widrige Eindrücke abzuwenden, die eine so unrichtige Darstellung des Gegenstandes bey Ununterrichteten gewirket haben möchte.

Wesentlich geht der ganze Innbegriff dahin, daß a) die Herren Marggrafen zu Baden als Kastenvögte, auch Schutz- und Schirmherrn des Klosters Schwarzach sich zur Absicht genommen hätten, den dortigen Abt Anselm ohne alle Ursache von der Klosterverwaltung zu entfernen,

und zu stürzen, fort den Pater Beda Dilg, einen geschwornen Feind des Abtes, in dessen Stelle zu setzen.

Daß b) diesem durch unerlaubte Thathandlungen bewerkstelligten Vorhaben zwar ein kammergerichtliches Mandat de restituendo Abbatem &c. entgegengesetzt worden — daß aber, als letzteres zum Vollzug habe gelangen sollen, der Herr Kuhrfürst zu Mainz in seiner Eigenschaft als Metropolitan und Oberrichter des Klosters Schwarzach durch den dermaligen Herrn Marggrafen zu Baden bewogen worden, eine Erzbischöffl. Kommission nach Schwarzach zu schicken, um einige Mängel an dem Abte zu entdecken, unter deren Vorwand man es bey der badischen Spoliazion belassen könne.

Daß diesem gemäß c) der Herr Kuhrfürst und Erzbischoff zu Mainz in der wider Baden anhängigen Mandatsache gerichtlich aufgetreten, dem Kammergerichte sein Vorhaben, die Weltlichkeiten in Ordnung zu bringen, eröfnet, zugleich aber von demselben verlangt habe, die Mandatsache puncto restitutionis Abbatis erliegen zu lassen.

Daß d) Höchstgedachter Herr Kuhrfürst und Erzbischoff sich durch diese gerichtliche Auftretung

als

als Intervenienten und zwar als einen solchen Intervenienten dargestellt habe, der in der Absicht, die Restitution des Abts zu verhindern, mit dem Herrn Marggrafen gemeine Sache machte.

Daß e) das Kaiserliche und Reichskammergericht hierauf wider Baden paritoriam plenam erlassen, wider Mainz aber den Grundsatz vestgesetzt habe, daß die Untersuchung und Anordnung der klösterl. Temporalien nicht dem Herrn Kuhrfürsten in der Eigenschaft als Erzbischoffen, sondern dem Kammergerichte allein gebühre.

Daß f) dessen ungeachtet die nach Schwarzach abgeschickte Kommission das Verfahren circa temporalia fortgesetzt, und endlich den Abt ohne alle Anzeige beym Kammergerichte, ohne ein Verbrechen zu nennen, ohne die mindeste Korrektion, ohne Beweis, ohne Defension, in der Absicht, um ihm seine Zuflucht an Kaiserl. Majestät empfinden zu lassen, und dem Hrn. Marggrafen eine scheinbare Ausflucht zu verschaffen, von der Abtswürde entsetzt, auch sogar die ihm anhangenden Religiosen ihrer Aemter entlassen, den Pater Beda Dilg hingegen blos unter einem anderen Namen bey seiner Verwaltung geschützt, und ihm bis zur Wahl eines andern Prälaten ein Consilium Seniorum vorgesetzt habe.

Daß g) diese Entsetzung des Abts den eigenen vorhin beschlossenen Visitationsdekreten widersprechend gewesen, und also in summum Vilipendium Authoritatis cæsareæ nachgeschoben worden.

Daß h) es eben so als eine verwegene Bestürmung und Geringschätzung der reichsgerichtlichen Jurisdiktion zu achten sey, da das Vikariat zu Mainz den Abt und seine Anhänger ad videndum se incidisse in pœnam Cap. 4. de Immun. eccles. vorgeladen — auch den Herrn Bischoff zu Strasburg davon abgemahnet hat, sich der ihm durch das Kammergericht ertheilten Aufträge im Kloster Schwarzach zu unterziehen.

Endlich daß i) dieses alles den Anlaß zu jenen Verfügungen gegeben habe, mittels welcher das Kaiserl. und Reichskammergericht die Erzbischöfl. Erkenntnisse in Ansehung der Temporalien ganz aufgehoben, in Ansehung der Spiritualien aber ihre Vollziehung noch zur Zeit, und bis die Ursachen der Abtsentsetzung vorgelegt würden, inhibiret, — die erlassene Zitation ad Ductum cap. 3. de Immun. eccl. für null und nichtig erklärt — das Erzbischöffl. Vikariat zu Mainz von seinem der weltlichen Gerichtsbarkeit nachtheiligen Verfahren erst abgewarnet, und nachher in 20 Marke löthigen Goldes fällig ertheilt, fort denjenigen

Exeku-

Exekutions- und Manutenenz-Auftrag, welcher auf die paritoriam in der Badenschen Mandatsache ergangen war, auf diese Erkenntnisse, erstrecket hat.

Dieser nur die Grundzüge des vorgeblichen Berichtes darstellende Innhalt setzt also deutlich voraus, daß zween der ansehnlichsten deutschen Kuhr- und Fürsten, nämlich der Herr Kuhrfürst zu Mainz als Metropolitan und geistlicher Oberrichter des Kloster Schwarzach, dann der Hr. Marggraf zu Baden als dortiger Kastenvogt, auch Schutz- und Schirmherr sich einer verabscheuungswürdigen Kollusion zu dem Ende schuldig gemacht hätten, um den Abt zu Schwarzach ohne Ursache zu stürzen, und dagegen einen zu den Badischen Absichten übergegangenen geschwornen Feind des Abtes zur abteylichen Verwaltung zu befördern.

Und diesen Greuel von Beschuldigung soll hier ein deutsches höchstes Reichsgericht auf die Rechnung seiner vordersten Mitkonstituenten zu hegen beflissen seyn. Es soll kein Bedenken genommen haben, solchen durch einen sogenannten Offizialbericht an das allerhöchste Reichsoberhaupt zu bringen, und über dieses noch dessen allgemeine Verbreitung durch den Weg der periodischen Schriften zu befördern.

 Nein!

Nein! man erklärt es nochmal — ein solcher Unfug läßt sich von keiner Gerichtsstelle vermuthen, und da allen höchst= und andern Ständen daran gelegen ist, daß der wahre Verfasser eines so unächten Produkts erforschet, und sichergestellt, daß er zum Beweise und zur Rechtfertigung seiner Behauptungen angehalten, fort mit der durch ihren Unbestand und Ungrund verdienten Ahndung angesehen werde; So wird man sicher nicht unterlassen, die hierzu erfoderlichen Maasregeln bey der eigenthümlichen Stelle behörig einzuschlagen.

Immittels geht hier die Absicht dahin, dem Publikum einsweil den Aufschluß derjenigen Vorgänge mitzutheilen, welche der Verfasser des vorliegenden Berichtes dazu misbrauchet hat, um die Handlungen und Gesinnungen zween verehrungswürdigster höchster Reichsstände in das nachtheiligste Licht zu setzen.

Man würde in dieser Absicht sich lediglich damit begnügen können, den wichtigen Innhalt derjenigen Rekursschriften hieher zu wiederholen, welche in Sachen des entsetzten Abts zu Schwarzach wider den Herrn Marggrafen zu Baden, dann in Sachen eben desselben wider den Herrn Kuhrfürsten und Erzbischoffen zu Mainz, dem versammelten Reiche übergeben worden sind, und welche

dem

dem in beyden Sachen ergriffenen Rekurse bereits den Beyfall der meisten und angesehensten, höchst- und hohen Mitstände zuwegen gebracht haben.

Da aber solche theils nicht in jedermanns Handen, und theils von allzuweitläuftigem Innhalte sind, um in der Kürze gelesen zu werden, so sollen nachstehende wenige Bemerkungen, den verläßigen Beweiß liefern, wie weit der mehrgedachte angebliche Bericht von all demjenigen entfernet sey, was Unpartheylichkeit, Wahrheit, und Glaubwürdigkeit jeder berichtenden Stelle zur Pflicht auferlegen, und wie wenig also die Eigenschaft eines unterschobenen Produkts in gegenwärtigem Falle zu bezweifeln sey.

Allgemeine Bemerkungen.

Gleich Anfangs und überhaupt kann nicht ausdrücklich genug beobachtet werden, daß viele und fast die meisten, in dem Berichte vorkommenden Umstände ganz außer dem Kraise der Wissenschaft des Kaiserl. und Reichskammergerichts befindlich sind. Dahin rechne man all dasjenige, was den innern Zustand des Klosters Schwarzach, und vornämlich die persönlichen Verhältnisse des Abts und der dortigen Klostergeistlichen betrifft.

Das Kaiserl. und Reichskammergericht hat nie in das innere der Disziplin, der häuslichen Wirth-

schaft und des persönlichen Verhalts zu Schwarzach eine unmittelbare Einsicht gehabt — es hat den itzt entsetzten dortigen Abt nie anderst, als in der Eigenschaft eines Gegenparts, und Sollizitanten wider das Marggräfl. Hause Baden gekannt — es hat von den Klagen und Unruhen im Inneren des Klosters nie andere Nachrichten erhalten, als jene, welche allenfalls aus den einseitigen Angebungen des Abts und seiner Helfers Helfer geschöpfet waren.

Wie nun das Kaiserl. und Reichskammergericht auf den Grund dieses einseitigen, unächten, aus den Quellen der Intrique und Partheylichkeit geflossenen Unterrichts nicht nur Verfügungen mit Verfügungen häufen, sondern auch Kaiserl. Majestät selbst mit einem solchen Berichte habe behelligen mögen, worinn der unzähliger Ausschweifungen schuldige verschwenderische Abt zu Schwarzach als ein unbescholtener würdiger Vorsteher, der Pater Beda Dilg und dessen Konsorten aber als unruhige Mönchen, als geschworne Feinde des Abts, als Störer der klösterlichen Ruhe, als Verräther, die gleich bey ihrer Rückkehre ins Kloster, woraus sie mehrere Jahre vertrieben waren, zu den Absichten des Hauses Baden sollen übergegangen seyn, dargestellet werden!

Sol-

Solches hat um so weniger einige Wahrscheinlichkeit, da diese Schilderung des Abtes, und seiner Religiosen mit demjenigen Gesichtspunkte in keinem Betrachte übereinkömmt, unter welchem sie bey der Erzbischöffl. Metropolitanstelle zu Mainz bekannt sind.

Hier erscheint der entsetzte Abt als ein Mann, der seinen frommen und würdigen Amtsvorfahrer vorzüglich verfolget, gegen denselben mehrer Jahre ein Diarium geführt hat, und selbst durch diesen Weg zur Abtswürde gelanget ist — unter dessen Verwaltung gleich Anfangs eine bekannte Lastergeschichte im Kloster entstand, welche durch den Pater Beda Dilg und einige seiner Mitbrüder gestört, und entdeckt ward — der von solcher Zeit an sich eine ununterbrochene Reihe despotischer Handlungen und Verfolgungen wider die eben angedeuteten Klostergeistlichen zu Schulden kommen ließ — und der mit einem Worte, fast alle Handlungen seiner Amtsführung durch eine seinem Stande und Berufe nicht angemessene Lebensart, durch Prozeßsucht, und Verschwendungen, durch Ränke und Falsifikationen etc. auszeichnete.

Hier erscheinen der Pater Beda Dilg, und die Gesellen seines Schicksals als verfolgte, unterdrückte, durch sogenannte Uriasbriefe zur Einker-

kerkerung in andern Klöstern bestimmte Opfer des Hasses und der Unversöhnlichkeit ihres geistlichen Vorstehers, welche blos durch die geistliche oberrichterliche Behörde wieder in ihr Professionshauß hergestellt werden konnten, und welche, da sie dessen ungeachtet wieder aufs neue mishandelt wurden, noch dermal den Rekurs an das Erzbischöffl. Metropolitangericht zu Mainz für die einzige Schutzwehre ihrer Unschuld anzusehen haben.

Hier ist man dieses Verhalts der Umstände um so mehr mit aller Verläßigkeit versichert, da solcher aus der Urquelle der rechtlichen und gerichtlichen Handlungen geschöpft ist. Denn! nicht nur war die Sache der Bedaischen Relegazion, die Sache der Prälatischen Verfolgungen wider seine Untergebene, die Sache der zerfallenen Klosterdisziplin und des zerrütteten wirthschaftlichen Zustandes ꝛc. während beynah 10 Jahren bey dem Metropolitangerichte zu Mainz förmlich anhängig — Nicht nur ließen der Abt sowohl, als die Klostergeistlichen, und selbst das Bischöffl. Strasburgische Ordinariat so schriftlich als mündlich, alle mögliche Vorstellungen und Aufklärungen dahin gelangen; sondern es lebten auch die beyden Religiosen Beda Dilg, und Paul Keim während vielen Jahren in der Stadt Mainz, wo

sie

sie einen ihrem geistlichen Stande vollkommen gemäßen Wandel führten.

Ja, als den unaufhörlichen neuen Irrungen und Zwistigkeiten im Kloster Schwarzach am Ende nicht anders mehr abzuhelfen war, als durch eine Erzbischöffl. Lokalkommission, und durch die schon lange Jahre vorher nöthig erachtete Klostervisitation, so sah man mainzischer Seits über allvorstehendes auch dem innern wahren Zustande der Sache noch mittels wirklicher Vornahme der itztgedachten Lokal-Klostervisitation so vollkommen auf den Grund, daß Se. Kuhrfürstl. Gnaden zu Mainz sowohl, als ihre Erzbischöffl. Räthe sich vollends dadurch in den Stand gesetzt fanden, den Zusammenhang aller Umstände mit dem möglichsten Grade der Gewißheit zu beurtheilen.

Bey diesen Bewandsamen ist und bleibt es also ganz unbegreiflich, wie eine Stelle, an welche von den klösterlichen inneren Unruhen durch rechtliche **Wege** nie das allergeringste Kenntniß gelanget ist — welche solche nie zu untersuchen, noch darüber zu erkennen gehabt, — welche das Personale des Klostervorstehers sowohl, als seiner Untergebenen noch itzt entweder gar nicht, oder nur in der weitesten Ferne bekannt ist — wie, sage ich, eine solche Stelle es hätte unternehmen mögen,

gen, eines Theils die aus den unverläßigsten Quellen geschöpften Nachrichten durch einen sogenannten Offizialbericht ungewöhnlicher Weise an Kaiserl. Majestät zu bringen, andern Theils aber derjenigen geistlichen Behörde, welcher die Einsicht und Erkenntniß über die Amtsführung des Abts sowohl, als über den Betrag der Klostergeistlichen unstreitig zustand, und welche sich dieser Einsicht und Erkenntniß auch während mehreren Jahren ungestört und unpartheylich unterzogen hatte, den eben so beleidigenden als gänzlich unerfindlichen Verdacht einer formellen ungerechten Kollusion mit dem Hause Baden zum Nachtheile des Abts und des Klosters anzudichten?

So gewiß sich hieraus ergiebt, daß der Verfasser dieses nach allen Umständen unterschobenen Berichts selbst von dem wahren Zustande der Sachen zu Schwarzach falsch, unächt und verkehrt unterrichtet war; so nothwendig muß hier eine weitere Bemerkung vorausgesetzet werden, welche darinn bestehet, daß der ebenerwehnte Berichtsverfasser auch mit offenbaren Mißbegriffen in Ansehung desjenigen Verfahrens befangen sey, welches im Falle klösterlicher Lokalvisitationen beobachtet werden muß, und welches man Erzbischöffl. mainzischer Seits bey der zu Schwarzach

an-

angestellten Lokaluntersuchung wirklich beobachtet hat.

Sicher ist es ein Mangel der kanonischen Rechtskenntnisse, und besonders der Bewanderung in den kanonischen Visitationsvorschriften, wenn mehrersagter Verfasser das mehr unten noch näher anzuregende Verfahren der Erzbischöffl. Kommission zu Schwarzach unrechtmäßig ansehen will, weil solches mit der ordentlichen Prozeßart nicht allenthalben übereinstimme rc.

Das geistliche Visitationsverfahren hat durch bekannte geistliche Satzungen vorlängst seine genaue Bestimmung erhalten, und nach diesen Satzungen ist die Erzbischöffliche Kommission zu Schwarzach von Schritte zu Schritte zu Werke gegangen.

Daß hier nicht alle ad strepitum judicialem gehörige Rechtsformalitäten einzutreten hatten, das war der Natur einer jeden, die blose Klosterzucht, und die gute oder üble Wirthschaft eines Klostervorstehers betreffenden oberhirtlichen Einsicht gemäß.

Will also dieser Satz in gegenwärtigem Falle wider die vorliegenden kanonischen Bestimmungen sowohl, als wider die ungezweifelte Observanz miskennet oder misdeutet werden, so ist es ein rich-

richtiger Beweis, daß jenseits die Begriffe von dem Zwecke, der Natur, der Form und den Wirkungen einer geistlichen Klostervisitation entweder ganz ermangeln, oder daß solche geflissentlich hindangesetzt werden wollen, um aus solchen Misbegriffen wenigstens einen Schein gegründeter Vorwürfe zu erzwingen.

Und dieß ist dann der wirkliche Fall verschiedener Stellen des gegenwärtigen Berichts, welche auf unverneinlichen Misbegriffen in Rücksicht des Visitations-Verfahrens beruhen, und sich nicht besser als dadurch aufklären lassen, wenn man sie, wie es jedem Rechtsverständigen leicht fallen wird, auf die kanonischen Visitationsvorschriften allenthalben zurückführet.

Uibrigens verdienet es noch eine besondere Anregung, daß man den Geist des vorliegenden angeblichen Berichtes, und der darinn vorkommenden kammergerichtlichen Erkenntnisse hauptsächlich in dem Zwecke suchen müsse, den sich einige Mitglieder dieser obersten Gerichtsstelle in Absicht auf das geistliche Jurisdiktionssistem im Reiche wirklich vorgesetzt zu haben scheinen.

Niemand darf daran zweifeln, daß das Benehmen des Kaiserl. und Reichskammergerichts in der Schwarzachischen Sache die der größten Aufmerksam-

samkeit würdige Absicht mit sich führe, in unserm deutschen Reiche eine veränderte Kirchen- und geistliche Jurisdiktions-Verfassung wider die Vorsehung der Reichs-Grundgesetze, und wider das offenkündige Reichsherkommen einzuführen.

Es ist anderstwo schon dargethan worden, daß letztere das Recht die Wirthschaft der Klostervorsteher zu untersuchen, solche als üble Haushälter zu suspendiren, oder gar zu entfernen, zur geistlichen Gerichtsbarkeit, und namentlich zur Pastoral-Authorität oder oberhirtlichen Disziplinargewalt geeignet haben. Es sind nicht nur beyde Religionstheile im Reiche hierüber einstimmiger Gesinnung, sondern es ist auch den katholischen sowohl als protestantischen Ständen gleich viel daran gelegen, daß die Kompetenz der einmal wohl hergebrachten geistlichen Gerichtsbarkeit, und besonders ihre Unabhängigkeit von den Reichsgerichten, unabänderlich fortbestehe.

Solchem entgegen aber stellet der Berichtsverfasser den misverständlich und unschicklich von einigen neuern Vorgängen entlehnten Satz auf, daß die Temporalien und insonderheit die Untersuch- und Anordnung der Wirthschaft eines Klostervorstehers (falls auch derselbe schon kein Reichsstand, oder unmittelbarer Reichs-Schutzverwand-

ter

ter ist *) nur dem Kammergerichte allein gebühre.

Nie wird das Kaiserl. und Reichskammergericht diesen Satz im Werke selbst behaupten können, ohne die bisherige geistliche Jurisdiktions-Verfassung im Reiche gänzlich umzustoßen, und ohne alle geistliche Stiftungen ihrem künftigen unfehlbaren Zerfalle um so gewisser bloszustellen, je gewisser alle Ob- und Einsicht über die Temporal-Verwaltung und besonders über die Wirthschaft der Stiftungen unthunlich und unwirksam seyn würde, wenn solche von den höchsten Reichsgerichten und besonders von dem Reichskammergerichte ganz allein abhangen sollte.

Wenigstens wird dem Kaiserl. und Reichskammer-

* Bey geistlichen Reichsständen oder unmittelbaren Reichsschutzverwandten fodern Kaiserl. Majestät als Reichsoberhaupt und als oberster Schutzherr zwar alsdann eine Miteinsicht in Klostervisitationen, wenn die Sache auf die Privation des visitirten Vorstehers gehen kann.

Allein, daß die Untersuch- und Anordnung der Wirthschaft eines solchen geistlichen Vorstehers Sr. Kaiserl. Majestät oder wohl gar dem Reichskammergerichte allein gebühren solle, das ist noch nirgend und in keinem Falle behauptet worden.

mergerichte die hierunter abgezweckte gänzliche Veränderung der im Reiche bestehenden geistlichen Jurisdiktionsverfassung nie gestattet werden können, solang man noch Bedenken trägt, einer Stelle, welche lediglich zur Anwendung und Vollstreckung der Gesetze im Reiche angeordnet ist, die Ausübung der souverainen gesetzgebenden Gewalt einzuraumen.

Denn wirklich würde es ein unläugbarer Eingriff in die Kaiserl. Majestät und dem Reiche allein zustehenden Rechte der Gesetzgebung seyn, wenn das Kammergericht sich im Ernste anmaßen wollte, die Untersuch- und Anordnung der Temporalwirthschaft eines geistlichen Klostervorstehers, welche noch durch die neueste Wahlkapitulation, so wie durch das Herkommen aller Zeiten, zur Disziplinar- und Pastoral-Gewalt gezehlet werden, seiner alleinigen Kompetenz zu unterwerfen.

Man will nicht einmal dabey anmerken, sondern überläßt es der eigenen allerhöchsten Beurtheilung, wie weit ein solcher Satz den besondern oberschutzherrlichen Rechten, welche Kaiserl. Majestät durch den Weg allerhöchst Ihro Reichshofhofraths über schutzverwandte Stiftungen hergebracht haben, zu nahe zu treten fähig sey.

Dieses alles vorausgesetzt erwäge man nun den

oben

oben angeführten wesentlichen Innhalt des vorgeblichen Offizialberichts, und es wird sich zum allgemeinen Befremden darab ergeben, daß nicht nur **Unwissenheit** in Ansehung des wahren Verhalts der Umstände zu Schwarzach — daß nicht nur **Misbegriffe** über das den kanonischen Satzungen gemäße Verfahren in klösterlichen Visitationsfällen — daß nicht nur **verfassungswidrige**, auf die Veränderung des geistlichen Jurisdiktionssistems im Reiche gerichtete **Absichten**, allenthalben hervorscheinen; sondern daß auch der sonstige Innhalt größtentheils auf Verschweigung der zur Sache gehörigen Umstände, auf Verdrehungen und Misdeutungen, auf unrichtige Behauptungen, und was das ärgste ist, auf grundlose Beschuldigungen hinauslaufe.

Besondere Bemerkungen.

Auf solche Art wird ad a) dem Herrn Marggrafen zu Baden der förmliche Vorsatz, den Abt zu Schwarzach zu stürzen in der Maaße beygemessen, daß man alle übrige, in die jenseitige unächte Geschichte eingemischte Personen gleichsam nur als Werkzeuge ansiehet, die in die Badischen Absichten oder auf die Seite des marggräflichen Gegentheils übergetreten wären.

Man

Man will diese Beschuldigung hier nicht eigends widerlegen, sondern überläßt ihre Abfertigung der eigenen Marggräfl. Badischen Behörde.

Indessen vernichtet sie der im Berichte vorliegende Zusammenhang der Umstände schon von selbst.

Es ist darab zu ersehen, daß Baden sich im ältern Besitze der klösterlichen Rechnungsablage befand, und daß die einsweilige Entfernung des Abts von der Temporalverwaltung blos eine Folge der verweigerten Rechnungsablage war, welcher die Anzeigen seines verschwenderischen Haushaltes noch hinzukamen.

Diese einsweilige Entfernung mag im rechtlichen Betrachte gegründet gewesen seyn oder nicht, so verdient sie doch den Vorwurf einer persönlichen Verfolgungs-Absicht wider den damaligen Abt zu Schwarzach nicht, sondern der Grund solcher Vorgänge beruhete auf den kastenvogteylichen Ansprüchen, deren Rechtmäßig- oder Unrechtmäßigkeit durch das Richteramt zu erledigen, keineswegs aber als ein Beweis vorsetzlich beabsichteter, und ohne Ursache unternommener Thathandlungen zu achten war.

Sodann ist es eine eben so unerwiesene bloße Misdeutung, wenn hiebey zu erkennen gegeben wird, als ob der, statt des Abts, in die Admi-

nistration der Temporalien eingesetzte P. Beda hierzu, als ein geschworner Feind des Abts, oder weil er zu den Absichten der Badischen Regierung übergegangen sey, gelanget wäre.

Diese so willkührlich, als verfängliche Imputation hat sich bey der Klostervisitation nirgend gegründet befunden, sondern es ergab sich darab nur soviel, daß die beyden Patres Beda Dilg und Paul Keim, als sie nach der, durch schändliche Uriasbriefe über sie verhängten Relegation, Kraft Erzbischöffl. Erkenntniß wieder nach Hause zurückgekehret waren, in Gemäßheit eines lang vor ihrer Rückkunft abgefaßten klösterlichen Konventualschlusses, auch ihres Ortes in die Rechnungsablage vor der Badischen Kommission nach Maaß des alten Herkommens, und unter mehreren für das Kloster sehr vortheilhaften Bedingnissen die Einwilligung ertheilten, und auf solche Art den besitzlich hergebrachten Badischen Ansprüchen willfahrten. Dieser Schritt konnten erwehnten beyden Konventualen so wenig, als allen übrigen, welche zu dem abgefaßten Konventualschlusse beygewirkt hatten, als ein Uibergang zu den Badischen Absichten ausgelegt werden.

Daß aber der ofterwehnte Pater Beda eben derjenige war, welchem nicht auf seine Veranlas-

sung

sung, sondern auf den Vorschlag des Konvents, die Temporal-Interims-Administration wider Willen aufgetragen ward — daß der Abt diesen Konventualn vorhin unschuldig relegirt hatte — und daß er damal wie itzt, als ein erklärtes Opfer der Prälatischen Verfolgungen anzusehen war; solches alles ist vollkommen zufällig, und durch diese zufällige Verhältnisse konnte das Konvent zu Schwarzach keineswegs behindern lassen, ersagten Beda aus dem Grunde zur Temporaladministration in Vorschlag zu bringen, weil er in Ansehung seiner ökonomischen Kenntnisse das einzige taugliche Subjekt dazu war, und weil man Marggräfl. Badischer Seits dem Konvente dabey die Alternativ belassen hatte, entweder einen geistlichen Administrator vorzuschlagen, oder einen weltlichen auf Badische Ernennung anzunehmen.

Letzteres ward leichtermeßlicher Weise vom Konvente nicht für zuträglich angesehen, und es blieb also demselben nichts übrig, als die unweigerliche Erfüllung des erstern.

Allein diese sowohl als mehr andere Umstände verschweiget der Berichtsverfasser gänzlich und dieses nämlichen Kunstgriffes der Subreption bedienet er sich auch

Ad b) wo derselbe keinen Scheu trägt, die

gleich unten zu erwehnenden unbefugten Zudringlichkeiten des weltlichen Richteramtes in einer geistlichen Disziplinarsache durch das frevelvolle Vorgeben einer förmlichen Kollusion zwischen dem Herrn Kuhrfürsten und Erzbischoffe zu Mainz, dann dem Herrn Marggrafen zu Baden koloriren zu wollen.

Vorerst läßt man hier das kammergerichtliche Mandat, wodurch die Restitution des Abtes gegen die Badische kastenvogteyliche Entsetzung erkannt wird, so wie die von Seiten Baden dagegen ergriffenen Rechtsmittel auf ihrem allerseigen Werthe beruhen.

Daß aber dieses Mandat, und dessen Gegenstand mit der von dem Herrn Kuhrfürsten zu Mainz nach Schwarzach abgeschickten Erzbischöfflichen Lokal- und Visitations-Kommission keinerley Verwandschaft habe, noch letzterer einiger Bezug auf erstere zugeschrieben werden könne, davon wird sich jedermann von selbst überzeugen, wenn die Veranlassung und der Zweck beyder Sachen in Betracht gezogen werden.

Die kastenvogteyliche einsweilige Entsezung des Abtes, und das dagegen erkannte Mandat sind von den Jahren 1774 und 1775.

Diese

Diese Sache verhielt sich zwischen dem Hrn. Marggrafen von Baden als klösterlichen Kastenvogt, auch Schutz- und Schirmherrn — dann dem Abte zu Schwarzach als ungezweifelten kastenvogteylichen Schutzverwandten des Hauses Baden. Sie entstand über die von Baden abgefoderte, vom Abte aber verweigerte klösterliche Rechnungsablage, wie solches von dem Berichtsverfasser hier selbst angeführet wird.

Erst im Jahre 1778 erfolgte die Erzbischöffliche Lokal- und Visitations-Kommission. Sie ward von dem Herrn Erzbischoffe zu Mainz in der Eigenschaft als Metropolitan und Oberrichter des Klosters Schwarzach vorgenommen. Sie fand ihren natürlichen, aktenmäßigen und unläugbaren Anlaß in dem innern Disziplinarzustande des Klosters, und vornämlich in einer Ereigniß, die den kastenvoglichen Auftritten wegen der Rechnungsablage um viele Jahre vorhergegangen war.

Schon im Jahre 1766, als damal die Spolienklage des auf Veranlassung des Abten relegirten Pater Beda an das Erzbischöffliche Metropolitangericht erwuchs, ward der zu Schwarzach eingerissene Geist der Unordnungen,

 der

der Verfolgungen und Verschwendungen des Abts, die von demselben gesuchte hinterlistige Unterdrückung des Pater Beda Dilg und seines Mitbruders des Paters Paul Keim der doppelte Zerfall der Kloster-Diszziplin und der häuslichen Wirthschaft, mit einem Worte: der gebrechenvolle innere Zustand des Klosters auf eine so lebhafte Art geschildert, und vorgelegt, daß der in ermeldtem Jahre zum Vortheile der relegirten Konventualen ergangenen Metropolitan-Urtel die Klausel angehängt wurde: *disquisitionem ulteriorum gravaminum contra Abbatem usque ad futuram Visitationem Monasterii reservantes &c.*

Vermög dieser Klausel blieb also von solchem Zeitpunkte her die dereinstige Vornahme einer gründlichen Kloster-Visitation das unverrückte Augenmerk des Erzbischöfflichen Metropolitangerichtes, und man hatte Mainzer Seits gleich damals die volle Uiberzeugung gefaßt, daß ohne solche dem künftigen gänzlichen Verderben des Klosters nicht mehr abzuhelfen sey.

Als hiernächst in den Jahren 1774 und 1775 die Irrungen zwischen dem Hause Baden und dem Abte wegen der Rechnungsablage durch die kastenvogteyliche Entsetzung des letztern ausbra-

brachen, so nahm man von Seiten Mainz hieran nicht den mindesten Theil, sondern man enthielt sich vielmehr mit gutem Vorbedacht aller möglichen Schritte, die hierzu auf einigerley Art hätten misdeutet werden können.

Es erneuerten und vermehrten sich aber zu eben dieser Zeit auch die inneren Zerrüttungen des Klosters — es häuften sich die Beschwerden der Mönchen gegen ihren Abt, so wie jene des Abts gegen letztere, und selbst jene der letztern gegen das Verfahren des Herrn Bischoffs zu Strasburg und der dortigen geistlichen Räthe, welche den Abt noch forthin unterstützten, dabey aber das Ziel um deswillen gänzlich verfehlten, weil sie blos zur Absicht hatten, die gedrückten Mönchen durch Strafen und Zensuren zum blinden Gehorsame zu vermögen, ohne jemal dem wahren Zustande des Klosters vollkommen auf den Grund gesehen zu haben.

Endlich gelangte dieses ganze, blos die Zwistigkeiten des Abts und seiner Mönchen, dann den innern Klosterzustand betreffende Gewirr durch den Weg einer gerichtlichen förmlichen Appellation abermal an das Erzbischöffliche Metropolitangericht. Und nun stellte sich die Nothwendigkeit einer vorzunehmenden kommissarischen

schen Lokal-Einsicht neuerdings um so dringender ein, da zugleich wahrzunehmen war, daß selbst der Herr Bischoff zu Strasburg als Ordinarius die Hand dazu zu biethen geneigt sey, und daß der Herr Marggraf von Baden als klösterlicher Kastenvogt, die Ernennung einer solchen Kommission, welche die seit langen Jahren im Kloster fürdaurenden Irrungen endlich unpartheyisch untersuchen sollte, ebenfalls für unentbehrlich erkannte, auch sogar erklärte, für diesen Fall seine kastenvogteylichen Rechte in die Hände des geistlichen Visitators niederlegen zu wollen. *

Um also das Kloster von innern **Disziplinargebrechen** zu befreyen, um solches von dem na-

* Auf solche Art legte auch der Herr Bischoff von Straßburg seines Ordinariats Befugnisse in die Hände des Visitators, und beydes hatte den Zweck, daß keine Frage entstehen möchte, wie weit der Herr Bischoff oder der Kastenvogt sich einer Miteinsicht bey der Erzbischöfflichen Visitation hätten zu unterziehen gehabt.

Diese Vorsicht konnte man Erzbischöffl. Mainzischer Seits zu mehrerer Beförderung des Geschäfts wohl allerdings gelten lassen, obgleich man sonst Kraft eigener Gerichtsbarkeit zu visitiren berechtigt war, ohne daß es eines anderweiten Uibertrags bedärft hätte ꝛc.

nahen Untergange zu retten, um Ruhe und Ordnung auf eine dauerhafte Art darinn herzustellen, ward mit allerseitiger Einverständniß — und selbst mit gänzlicher Unterwerfung des Abts zur Lokal-Kommission und Visitation geschritten.

Es wurde dabey so wenig an einen andern, als diesen einzigen Beweggrund der oberhirrlichen Vorsorge für das Kloster gedacht, daß der Erzbischöffliche Herr Visitator vielmehr ausdrücklich beschloß, und gehörigen Orts schriftlich erklärte, wie Erzbischöffl. Seits weder dem Herrn Marggrafen von Baden und dessen Räthen, noch dem Herrn Bischoffen von Strasburg bey den bevorstehenden kommissarischen Handlungen der mindeste Einfluß gestattet werden sollte, um auf solche Art den alleinigen Zweck einer unpartheyischen Erzbischöfflichen Einschreitung desto sicherer erreichen zu können.

Damit auch die bisher wahrzunehmen gewesenen Gebrechen durch alle Theile soviel möglich, im Ganzen übersehen und gehoben werden möchten, so umfaßte das Kommissions-Geschäft selbst (außer den besondern Appellations-Gegenständen, welche dazu den nächsten Anlaß gegeben hatten) zugleich das Spirituale, das Disciplinare und das Regulare des visitirten Gotteshauses —

es betraf alle Personen und Mitglieder des Klosters vom Obersten bis zum Untersten, und bloß in diesem Zusammenhange fand sich die Untersuchung der **Mängel**, und besonders der guten oder übeln **Wirthschaft** des **Abts** unter den Visitationsgegenständen begriffen.

Dieser weite Umfang des Geschäftes war Ursache, daß solches beynahe 11 Monate fortdauerte, während welchen es weder dem Abte, noch dem Herrn Bischoffe zu Strasburg, nochweniger aber dem Kaiserl. Reichskammergerichte beygieng, einen Verdacht darauf zu setzen, daß durch die vorgenommene Visitation irgend etwas anderes, als durch jede Klostervisitation, nämlich die Aufdeck- und Verbesserung des klösterlichen Disziplinarzustandes, bezielet werde.

Wie ist es nun mit all diesen durch den angeblichen Bericht gänzlich übergangenen Bewandsamen vereinbarlich — Wie ist es vor dem unbefangenen, Recht und Wahrheit liebenden Publiko verantwortlich, wenn der mehrerwehnte Berichtsverfasser zu behaupten keinen Anstand nimmt, daß Se. Kuhrfürstliche Gnaden zu Mainz als Metropolitan und geistlicher Oberrichter des Klosters Schwarzach diese Kommission zu dem Ende abgeschickt hätten, um einige Mängel an dem

Abte zu entdecken, unter dem Vorwande, daß es bey der kastenvogteylichen Entsetzung des Abtes zu belassen sey.

Wie mag ersagter Berichtsverfasser mit so nichtigen, dem offenkündigen Hergange der Sachen widersprechenden Beschuldigungen auftreten?

Konnte es demselben wohl verborgen seyn, daß die Klostervisitation zu Schwarzach schon anno 1766 beschlossen war, ehe man an die kastenvogteyliche Entsetzung des Abtes gedachte.

War es demselben nicht genug, verläßig unterrichtet zu seyn, daß der grundverderbliche Zustand des Klosters, und die neuerdings ausgebrochene, durch den Weg der Appellation nach Mainz gediehene Irrungen solche veranlasset, und zur Nothwendigkeit gemacht hatten, ohne irgend anderst einen nie zu erweisenden verwerflichen Beweggrund dazu aufzusuchen. Und wie mochte man sich erlauben, dem Erzbischöfflichen höchsten Visitator, der die wahre Veranlassung und Absicht seiner Handlungen öffentlich erkläret hatte — der freymüthig versicherte, daß Er dem Hause Baden nicht den mindesten Einfluß in diese Handlungen gestatten werde — der hiernach, wie es die Akten erweisen, auf das treulichste zu Werke gegangen war, das schändliche Vorgeben entgegen

zu

zu setzen, als ob Er sich während 11 Monaten alle Mühe gegeben habe, um an dem von Baden spoliirten Abte einige Mängel zu entdecken, warum man es bey der Badischen Entsetzung belassen könne.

Doch hier will man diese der allgemeinen Verachtung würdige Misdeutungen Fürstlicher Erklärungen und Gesinnungen nicht weiter verfolgen, sondern sich anderwärts die Ausführung vorbehalten, wie wenig solche mit den Amts- und Berufspflichten einer obersten Justizstelle, und besonders eines aus ständischen Presentaten zusammengesetzten Reichsgerichtes übereinstimmen.

Der Bericht scheint nun noch den Beweiß, daß der Erzbischöffl. Visitator an der Badischen Mandatsache Theil genommen habe, daher ableiten zu wollen, daß er

ad c) zu erkennen giebt, wie Höchstgedachter Herr Visitator in dieser Sache gerichtlich aufgetreten, und dem Kammergerichte sein Vorhaben, die Weltlichkeiten des Klosters zu untersuchen, eröfnet, auch solches zugleich ersucht habe, die Mandatsache puncto restitutionis Abbatis erliegen zu lassen.

Allein! auch diese Stelle enthält eben so viele

Un-

Unrichtigkeiten und Misdeutungen, als Sätze darinn eingeschlossen sind.

Der Erzbischöffliche Visitator ist in der Badenschen Mandatsache nicht aufgetreten, um irgend einigen Theil daran zu nehmen.

Er hat nie das Vorhaben geäußert, solche Anordnungen über die Weltlichkeiten des Klosters zu treffen, die nicht Vermög der Reichsgesetze und des Herkommens, bey jeder Klostervisitation das Geschäft der geistlichen Disziplinar- und Pastoralgewalt ausmachen. Er hat nie verlangt, daß man von Seiten des Kammergerichtes die Badische Mandatsache erliegen lassen sollte.

Man lese und erwäge den wörtlichen Innhalt der beyden Kuhrfürstlichen Erlasse an das Kammergericht vom 8ten und 17ten Nov. 1780.

Diese beweisen, wie von Sr. Kuhrfürstl. Gnaden zu Mainz deutlich und bestimmt erkläret worden, daß Sie in die Be- und Unbefugnisse der von Seiten Baden vor dem Eintritte der Erzbischöfl. Visitation getroffene Anordnung *circa Administrationem temporalium* gar nicht einzugehen, auch dem Kais. Reichskammergerichte die Gerichtsbarkeit darüber zu bestreiten nicht gemeynet seyen.

Sie

Sie beweisen, daß die Eröfnung, die damal dem Kammergerichte geschehen ist, eigentlich darinn bestand: wie Sie als Metropolitan des Klosters Schwarzach über den von langen Jahren her zerrütteten innern Zustand desselben eine förmliche Lokalvisitation vorgenommen und wirklich vollführet hätten, worauf der Erzbischöfl. Visitationsspruch ehestens zu eröfnen stünde ꝛc.

Sie beweisen, daß man die Temporalverwaltung des Abts, und die dahin gehörige Anordnungen nur in der Maaße als einen Gegenstand dieser Lokalvisitation angesehen und ausgegeben habe, in welcher sich jeder geistlicher Visitator Kraft der geistlichen Disziplinargewalt und Gerichtsbarkeit damit zu beschäftigen hat.

Sie beweisen endlich, daß Se. Kuhrfürstliche Gnaden zu Mainz an das Kammergericht kein Gesuch noch Verlangen gestellt, sondern blos den Wunsch dahin geäußert haben, daß beym Kaiserl. und Reichskammergerichte mit der damal vom Abte nachgesuchten Verfügung in der Badischen Mandatsache nur eine kurze Zeit bis zum Schlusse der Visitation annoch an sich gehalten werden möchte, weil eben das vorzusehen war, was hiernächst erfolget ist, daß nämlich der Abt zu Schwar-

zach

zach diese nur das Hauß Baden betreffen könnende Verfügung auch wider die hiernächst authoritate pastorali zu publizirenden — ihm in Ansehung der künftigen Temporal-Verwaltung nothwendig schrankensetzenden Visitations-Dekrete arglistig misbrauchen, und dadurch unübersehliche Kollisionen und Weiterungen erregen würde.

Aus diesem, durch die obenerwehnte Kuhrfürstl. Erlasse vom 8. und 17. Nov. 1780 wörtlich zu erweisenden Verhältnissen bewähret sich indessen unwiderstreitlich, daß der Erzbischöffliche Visitator die Badische Mandatsache und das auf ganz andern Gründen ruhende Visitationsgeschäft als zween durchaus unterschiedene Gegenstände angesehen, und dargestellt — daß er alle Theilnehmung an der ersten von sich abgelehnet, und den kurzen Verschub einer Verfügung in der Badischen Mandatsache blos zu dem Ende gewünschet habe, damit durch die Arglist des Abts nicht gesucht werden könne, beyde Sachen **absichtlich** zu vermengen, und dadurch alles in Verwirrung zu setzen.

Wie sehr hat der dermalige leidige Erfolg die Klugheit und die Nothwendigkeit dieses Erzbischöfflichen Wunsches gerechtfertiget, und wie unnachtheilig würde es den Kaiserl. obristrichterlichen Befugnissen nicht gewesen seyn, wenn das Reichs-

kam-

kammergericht darauf eine willfährige Rücksicht genommen hätte?

Freylich würde alsdann der Abt Anselm zu Schwarzach, nach der Lage des Visitations-Befundes dem Schicksale der dermal erfolgten förmlichen Entsetzung von der Abtswürde nicht haben entgehen können, und dieses hat er selbst nur allzuwohl eingesehen, auch eben dieserwegen den vorgesehenen Absprung an das Kammergericht ergriffen.

Allein!

Fürs erste ward er doch hier aus rechtlichen durch die geistlichen Satzungen vorgeschriebenen Ursachen und fürs zweyte durch diejenige rechtmäßige Gewalt entsetzet, welcher Vermög der Kaiserl. Wahlkapitulation das Verfahren gegen ungehorsame und üble Haushälter verfassungsmäßig zustehet, und gegen welche also das wider die Badische kastenvogteyliche Entsetzung erkannte Mandat nicht die mindeste Anwendung finden konnte.

Fürs dritte war es auch selbst diesem wider Baden gerichteten Mandat de restituendo Abbatem keineswegs zuwider, wenn inzwischen in der Person des restituendi eine durch rechtmäßige Gewalt bewirkte Veränderung vorgieng, sondern so, wie es

durch

durch den natürlichen Tod geschehen kann, daß der eigentliche Impetrant einer gerichtlichen Verfügung dem Gerichtsstande entzogen, und der Nachfolger oder Erb in dessen Stelle übersetzt werde; also war diese nämliche Wirkung auch bey dem Zivil Tode, welcher hier durch die kanonische Entsetzung des Abts erfolgte, als eine dem Mandat und der Gerichtsbarkeit des Kammergerichts unnachtheilige Folge anzusehen.

Diesem Zivil-Tode, oder besser zu sagen, dieser kanonischen Entsetzung des Abts konnte leicht ermeßlich eine solche Erkenntniß nicht behinderlich seyn, welche denselben nur gegen die badische kastenvogteyliche Entsetzung restituiret wissen wollte, weil hier zwischen beyden Entsetzungen weder in Ansehung der Gewalt, kraft welcher sie verhängt wurden, noch in Ansehung der Ursachen, durch welche sie gerechtfertiget werden können, die mindeste Verwandschaft bestehet.

Uiberhaupt ward in badischen Mandatsache die Person des restituendi zwar durch die erfolgte kanonische Entsetzung des letztern geändert; Allein fürs erste ist diese Wirkung ganz zufällig, sie ist mit jener des natürlichen Todes zu vergleichen, fürs andere aber wird hierdurch dem wesentlichen *Dispo-*

sitivo des Mandats noch keineswegs geschadet; sondern es bleibt solches in Rücksicht auf den kanonischen Nachfolger desselben nach wie vor giltig, und wenn dieser sich je in dem nämlichen Falle befinden sollte, worinn das Mandat von seinem Vorfahren impetrirt worden, so ist auch keinem Zweifel unterworfen, daß der ganze Prozeßstand zwischen Baden und Schwarzach wieder auf den nämlichen Punkt zurückkehre.

Ungegründet, und unrichtig ist es also, wenn die erzbischöfliche Visitationsverfügung als inkompatibel mit dem Kammergerichtsmandate angesehen, oder wenn wider den vorliegenden deutlichen Wortlaut behauptet werden will, daß man erzbischöflich Mainzischer Seits je daran gedacht habe, dem Kammergerichte die Zumuthung zu thun, das oftерwähnte Mandat de restituendo Abbatem in dem rechtlichen Sinne, wie es wirklich zu verstehen war, * auf sich erliegen zu lassen.

* Dieser rechtliche Sinn bestund unstreitig darinn: daß der Abt zu Schwarzach zu restituiren sey, NB. nisi *mors naturalis* aut *civilis* superveniat impetranti; Im Falle des einen oder des andern aber blieb das Mandat nur zum Besten desjenigen stehen, welcher in die Eigenschaft des dem Gerichtsstande

stande durch natürlichen oder Ziviltod entzogenen Impetranten einzutretten hätte.

Es verdient das gröste Befremden, daß der Verfasser des kammergerichtlichen Berichts als ein Rechtsverständiger diesen Gesichtspunkt verfehlet habe, und dagegen auf solche Begriffe von dem Zwecke und den Wirkungen eines Mandats verfallen sey, die im Justizsisteme die greulichsten Verwirrungen nach sich ziehen würden, wenn sie je zur werkthätigen Anwendung gebracht werden wollten.

Eben so unrichtig ist es hiernächst

ad d.) Wenn von dem Berichtsverfasser dreist hinweg versichert wird, daß der Herr Erzbischof zu Mainz sich durch seine gerichtliche Auftrettung als Intervenienten, und zwar als einen solchen Intervenienten dargestellet habe, der mit dem Herrn Marggrafen gemeine Sache machte, um die Restitution des Prälaten zu hindern.

Hier betheuert der Verfasser des Berichts abermal das grade Gegentheil dessen, was der mehr angezogene Erlaß des erzbischöflichen Visitators mit dürren Worten ausdrückt. Dem Kammergerichte wird daselbst schriftlich- und unmittelbar erklärt, daß mainzischer Seits an der badischen Mandatsache kein Theil genommen, sondern blos die Herstellung der innern Zerrüttungen des Klosters beziehlt werde.

Diese zur Sache gehörige erhebliche Erklärung übergeht der Berichtsverfasser gänzlich, und dagegen läßt er zum Hohn der Wahrheit wider den aktenmäsigen Verhalt einfliesen, daß der Herr Erzbischof durch angebliche Intervention mit Baden gemeine Sache gemacht habe, und zwar zu dem Ende, um die Restitution des Abts zu hindern. Im Grunde sind dieß nichts als Verdrehungen und Beschuldigungen, die bey dem unbefangenen Publikum ehender Abscheu, als Beyfall erregen werden.

Daß aber

ad e) das kaiserliche Kammergericht eben zur Zeit, als die Visitationsdekrete ergehen sollten, wider den geäußerten Wunsch des Herrn Visitators mit einer paritoriâ plenâ in der badischen Mandatsache fürzugehen gut befunden habe, solches muß man mainzischer Seits um so mehr gelten lassen, da dies Orts noch itzt an der badischen Mandatsache kein direkter Antheil genommen wird.

Allein! da es doch immer gewis bleibt, daß das klösterliche Visitationsgeschäft mit jener Mandatsache nichts zu schaffen habe, noch je gehabt habe, und daß ein Mandat, welches den marggräflich-badischen kastenvogteylichen Verfügungen entgegengesetzt ist, die Visitationsanordnungen der geistlichen Disziplinar-

ge-

gewalt unter keinerley Vorwande zu hindern noch zu hemmen vermöge, so hätte nun beydes, nämlich die ergangene Paritoriurthel, und der erzbischöfliche Visitations-Ausspruch mit und nebeneinander dergestalt beysammen stehen können und sollen, daß die Wirkung der ersten stante morte civili des Abts Anselm, blos dem durch kanonische Wahl zur Abtswürde zu befördernden rechtmäsigen Nachfolger desselben zustattengekommen wäre, und alsdann ihre Wirkung erreicht hätte, wenn von Seiten Baden wider solchen diejenigen Vorgänge würden erneuert worden seyn, welche zu dem kammergerichtlichen Mandate den ersten Anlaß gegeben haben.

Diese justiz-und ordnungsmäsige Wege aber waren nicht diejenigen, die das Kammergericht eingehalten hat, sondern, als dasselbe in der badischen Mandatsache paritoriam plenam erkannte, so machte man gleich damal auch den Versuch, die Visitationshandlungen wenigstens in Ansehung der Untersuchung circa temporalia zu stören, und zu diesem Ende sogar die Untersuch- und Anordnung der klösterlichen Temporalwirtschaft, (denn auf diese kömmt es hier eigentlich an) sich dem Kammergerichte, allein zueignen zu wollen.

Hier fieng also das kaiserliche und Reichskammergericht an, in die Rechte der von ihm unabhängigen geistlichen Disziplinar- und Pastoralgewalt wider die offenbar vorliegende Reichsgrundgesetze, und wider das ununterbrochene Reichsherkommen eigenmächtig einzugreifen, wie solches schon oben und anderwärts hinlänglich dargethan worden.

Nur ist bey dieser Gelegenheit noch zu bemerken übrig, daß, wenn es jeweil geschehen seyn sollte, daß kaiserliche Majestät sich bey Untersuchung klösterlicher Temporalverwaltungen eine Miteinsicht zugeeignet haben (wodurch doch der geistlichen Disziplinargewalt ihr eigenes Untersuchungsrecht nie abgestritten worden ist) so hatten diese Vorgänge entweder die Rechte des Kaiserl. unmittelbaren Reichsschutzes über derley Stiftungen oder doch ihre Reichsstandschaft und Immedietät zum Grunde; keine von diesen Eigenschaften schlägt auf das Kloster Schwarzach dermal an. Denn! gleich wie solches in Ansehung der Schutzverwandschaft dem Markgräfl. Hause Baden mit einem notorischen nexu zugethan, an der reichsständischen Eigenschaft desselben aber nicht zugedenken ist, also schwebt auch dessen sonstige Immedietät noch zur Zeit in unentschiedenen Rechten, ja es hat selbiges vielmehr ein im Jahre 1721. ergangenes Mandatum

datum de non turbando Marchiones badenses in possessione superioritatis territorialis &c. gegen sich, welches bis zur Stunde noch durch kein Endurthel aufgehoben ist. Bey all diesen Umständen ist es daher auch

ad f.) dem Erzbischöfl. höchsten Visitator wohl keineswegs zu verargen, wenn derselbe (der in der badischen Mandatsache vorliegenden Paritoriurthel ungeachtet, auch ungeachtet der Verwarnungen des Kammergerichts wider die Untersuchung der klösterlichen Temporalverwaltung) gleichwohl das Visitationsverfahren fortgesetzt, und dahin vorzüglich den Gegenstand der klösterlichen Wirtschaft observanz- und kapitulationsmäßig gerechnet hat.

Es war eine unumgängliche Folge der ausdrücklich im Mittel liegenden kanonischen Vorschriften, daß der Abt sowohl, als die Religiosen, welche ihrer Aemter unwürdig oder unfähig und gefährlich befunden worden, ohne allen dem zeitlichen und geistlichen Wohl des Klosters nachtheilig fallenden Aufhalt davon entsetzt und entlassen werden musten.

Es war ferner, und sobald man den Abt bey der abteylichen Würde und Verwaltung zu belassen nicht vermochte, als eine nothfolgliche weitere Verfügung anzusehen, daß bis zur neuen Abtswahl die Interims-

verwaltung secundum Canones dem Consilio Seniorum überlassen, auch hierunter der Pater Beda Dilg, theils als einer der ältesten Konventualen, theils aber als ein schon geprüfter verdienter Wirtschaftsverständiger begriffen worden. Diese dem natürlichen Geschäftslaufe, den Gesetzen, dem Herkommen, und der Verfassung allenthalben gemäße Verfügungen will nun der Berichtsverfasser zwar dahin misdeuten, daß es die Absicht gehabt habe, dem Abte seine Zuflucht an Kaiserl. Majestät empfinden zu lassen, und zugleich dem Herrn Marggrafen eine scheinbare Ausflucht zu verschaffen.

Derselbe hegt dabey kein Bedenken, den Hergang so darzustellen, als ob die Entsetzung des Abts ohne Anzeige, ohne Verbrechen zu nennen, ohne Beweiß, ohne Defension rc. mithin ohne alle Rechtsformalität vorgenommen worden sey.

Allein das erste ist ein für allemal nichts anderes als ahndungswürdige Verdrehung, womit der Berichtsverfasser den ruhmvollen Gesinnungen des ersten Reichskuhrfürsten forthin zu nahe tritt.

Das andere sind Thatumstände, die nirgend her, als aus einseitigen Angebungen des Abts geflossen seyn können, und die sich aus den vorhandenen Visitationsakten von selbst widerlegen werden, so bald

solche

solche dereinst zur Einsicht eines hohen geistlichen Richters gelangen. Und wie mag es ohne Frevel behauptet, oder nur gedacht werden, daß der erzbischöfliche höchste Visitator einen sonst unschuldigen Abt in der Absicht entsetzet habe, um Ihm seine Zuflucht an Kaiserl. Maj. empfinden zu lassen, oder dem Herrn Marggrafen eine scheinbare Ausflucht zu verschaffen.

Wo ist der Beweiß einer solchen Beschuldigung, da die Akten das Gegentheil bewähren — da nicht ein Verbrechen, sondern unzählige Exzessen darinn vorkommen, welche das Visitationsurtheil nicht unbekannt läßt, sondern vielmehr durch die Worte: *ob plurimos eosque graves defectus & excessus, quorum se quà Religiosus & Abbas reum fecit &c.* deutlich gnug ausdrückt — da nicht nur der Abt sondern auch alle davon Wissenschaft tragende Personen hierüber durch mehr hunderfältige Interrogatorien vernommen worden sind — da jede visitirte Person alle mögliche Freyheit und Gelegenheit hatte, ihre Unschuld zu vertheidigen, und diesfalls das Gutfindende zum Visitationsprotokoll zu geben.

Wenn aber der kammergerichtliche Berichtsverfasser hiebey zu fodern scheint, daß die vorgefundenen Verbrechen des Abtes offentlich bekannt gemacht, und er offentlich darüber gehört, oder zur Verthei-

digung gezogen werden müsse, so errinnert sich derselbe nicht, oder will sich nicht errinnern, worinn der Zweck und die Natur einer Klostervisitation, so wie jeder andern die Amtsverrichtungen eines Kirchen- oder Staatsbedienten betreffenden Untersuchung beruhe.

Nirgend können, noch dörfen bey solchen Untersuchungen die Vergehungen, die Beweise, und Vertheidigungsgründe offentlich bekannt gemacht werden, sondern wenn sich dagegen beschweret wird, so kann und muß die Sache bey der einschlagenden höhern Behörde der geistlichen Disziplinargewalt geschehen, und dort wird auch hier, (man wiederholt es mehrmal) das Verfahren der Erzbischöfl. Visitationskommission durch Vorlegung der alles obige enthaltenden Akten aufgeklärt, und gerechtfertiget werden.

Ausser dieser noch nie miskannten Obliegenheit war der höchste Visitator des Klosters Schwarzach weder zu einer vorgängigen Anzeige, noch zu einer nachherigen Rechtfertigung seiner Visitationshandlungen bey dem Kammergerichte verbunden, weil kein Gesetz, keine Observanz, kein Beyspiel vorhanden ist, wodurch solches je erfodert worden, oder auch je geschehen wäre.

Uiber-

Uiberhaupt ist es der im Reiche rezipirten, und folglich von keinem Reichsgerichte nach eigener Willkühr abzuändernden geist- und weltlichen Jurisdiktionsverfassung gemäß, daß so lang die geistliche Disziplinargewalt und Gerichtsbarkeit der Reichsgerichtl. weltlichen Jurisdiktion in contentiosis, oder den sonstigen Vorrechten des weltlichen Richteramtes nicht vorgreifet, so lang auch der erstern nie eine Verbindlichkeit obliege, noch obliegen könne, den reichsgerichtlichen Stellen über ihre Handlungen einige Rechenschaft zu geben.

Wohl aber ist es verfassungswidrige Uiberschreitung der reichsgerichtlichen Schranken, wenn solche, wie hier ohne allen Grund, oder besser zu sagen, aus der fuglosen Ursache gefodert wird, weil der Verfasser des kammergerichtlichen Berichts den rechtlichen Gesichtspunkt verfehlet hat, worinn die badische Mandatsache im Zusammenhalte mit den geistlichen Visitationsverfügungen, und besonders mit der ganz unabhängig von allem badischen Einflusse erfolgten kanonischen Entsetzung des Abtes zu betrachten war.

Eben so ist es Zudringlichkeit und Verkehrung der wahren Rechtsbegriffe, wenn dasjenige, was ohne Rücksicht auf diese badische Mandatsache, wohlbefugt,

und

und aus alleinigem Antriebe der geistlichen Satzungen sowohl als der kanonischen Visitationsvorschriften durch die geistliche Disziplinargewalt geschehen ist, und geschehen muste, um deswillen pro summo vilipendio authoritatis cæsareae geachtet werden will, weil der Berichtsverfasser sich und andere durch den handgreiflichen Misbegrif täuschen will, als ob ein Mandat welches der kastenvogteylichen Entsetzung des Abts zu Schwarzach entgegengesetzt war, jede andere rechtmäsige Gewalt und Obrigkeit zu hindern vermöge, denselben aus kanonischen Ursachen, wegen vorgefundenen schweren Disziplinarverbrechen ihres Orts extra statum nocendi & delinquendi zu setzen.

Gleichwie nun Se. Kuhrfürstl. Gnaden von Mainz als Erzbischof und Metropolitan, fort als geistlicher Oberrichter des Klosters Schwarzach sicher weit davon entfernet waren, den Vorrechten des weltlichen höchsten Richteramts im Reiche durch die Visitationshandlungen auf irgend eine Art vorzugreifen, oder dagegen eine Geringschätzung zu Tage zu legen, die man von dem ersten Mitkonstituenten des Kammergerichts wohl nie erwarten darf; Also fällt es

ad g) beynahe ins Lächerliche, wenn dieser Vorwurf damit scheinbar gemacht werden will, daß ersagte Ent-

setzung

setzung den eigenen vorhin beschlossenen Visitations-dekreten widersprechend gewesen wäre.

Um sich bey diesem unbedeutenden Beschönigungs-mittel gar nicht aufzuhalten, so ist die Anregung schon genug, daß ein bloser Irrwahn und abermaliger Misbegrif, welcher anderstwo hinlänglich aufgeklärt worden, dazu den alleinigen Anlaß gegeben habe, indem die sogenannte Visitationskarte, welche hier unter dem Namen der Visitationsdekrete begriffen ist, mit dem Entsetzungsdekrete des Abts durchaus zur nämlichen Zeit resolvirt, entworfen, und ausgefertigt, fort von dem höchsten Visitator genehmigt und unterschrieben worden, mithin dem Vorgeben, daß man zu dem letztern erst nachher bewogen worden, weder Wirklichkeit noch Möglichkeit zustatten kömmt.

Hat es aber einmal seine ungezweifelte Richtigkeit, daß die badische Mandatsache von dem Erzbischöfl. Visitationsgeschäfte äusserst unterschieden war — daß man von Seiten des Erzbischöfl. Visitators an jener gar keinen Theil genommen — daß man die prelatischer Seits gesuchte arglistige Verwickelung mit jener Mandatsache zwar vorgesehen, und deswegen ihre Aussetzung auf eine kurze Zeit gewünschet habe — daß aber die nicht erfolgte Willfahrung dieses Wunsches, und die ad Mandatum ergangene paritoria plena den Erz-

bischöfl.

bischöfl. Visitator nicht habe hindern können, noch dörfen, mit denjenigen Visitationsverfügungen fürzugehen, welche die kanonischen Satzungen nach Maas der vorgefundenen Umstände erfoderten — daß durch diese Verfügungen den Rechten des weltlichen obristen Richteramts keineswegs zu nahe getretten worden, sondern blos den Zuständigkeiten und Pflichten der geistlichen Disziplinargewalt das Gnügen geschehen sey — daß folglich der Erzbischöfl. Visitator dem Kammergerichte weder vor — noch nach diesfalls einige Rechenschaft schuldig gewesen, und daß er auch nie die Absicht habe hegen können, noch weniger aber solche wirklich geheget habe, das Mindeste aus Geringschätzung oder Verachtung des Kaiserl. höchstrichterlichen Ansehens zu thun oder geschehen zu lassen, da dessen unverruckte Aufrechthaltung vielmehr Niemanden mehr am Herzen liegen mag, als Sr. des Herrn Erzbischofs zu Mainz Kuhrfürstl. Gnaden.

So läßt sich ob all diesem der Schluß

ad h. & i.) von selbst ziehen, was davon zu halten sey, wenn eines theils der Herr Erzbischoff den Abt und die Klostergeistl. zu Schwarzach, dann den Herrn Bischoffen zu Strasburg als ihren Suffraganeum, und zwar jenen durch den Weg der kanonischen Zwangsmittel, diesen aber durch freundschaftl. Ermahnungen

in

in der durch die Schranken der geistlichen Disziplinargewalt genau bezeichneten schuldigen Dependenz und Rucksicht zu erhalten beflissen waren — andern theils aber das Kaiserl. und Reichskammergericht die Handlungen dieser von ihm unabhängigen Gewalt durch eine ganze Reihe inkompetenter Verfügungen theils zu vernichten, theils in ihrer Wirksamkeit zu hemmen, theils aber solche mit ordnungswidrigen Exekutions- und Manutenenzaufträgen, mit unbefugten und unverdienten Strafansätzen zu bekränken keinen Anstand findet.

Man hat das Rechtliche oder Widerrechtliche, das Ordnungsmäsige oder Ausschweifende dieser Vorgänge schon in den eingangs erwähnten Druckschriften nach der Ordnung ihrer Entstehung dargelegt, worauf man sich also auch hier der Kürze halber beziehen muß.

Das Einzige aber kann zur allgemeinen Beherzigung nicht ausdrücklich genug wiederhohlt werden, daß hier der höchstbedenkliche Fall vorliege, wo ein oberstes Reichsgericht den Vorwand einer fremden, den Herrn Kuhrfürsten und Erzbischoffen zu Mainz nichts angehenden Sache, (wider die eigene ausdrückliche Erklärung, daß er daran keinen Theil nehme) blos zu dem Ende misbrauchet hat, um diesen Fürsten mit militärischen Exekutions- und Manutenenz-Auf-

trägen

trägen zu übereilen, solche von einer Sache auf die andere, und zwar von einer paritorie entschiedenen Sache auf eine Sache, wo noch nichts als inkompetente aussergerichtliche Verfügungen im Mittel lagen, willkührlich zu erstrecken, fort einen ungehörten höchsten Reichsstand zu Gunsten seines notorischen Disziplinar-Untergebenen ohne Berichtserfoderung, ohne ordentliche Rechtseinleitung, ohne Spruch und Urthel, durch thätige Exekutionsvorkehrungen misbräuchlich und zudringlich vergewaltigen zu wollen.

Wie dieses mit der vorgeschriebenen Prozeß- und Exekutionsordnung im Reiche, wie es mit der Sicherheit aller höchst- und hohen Reichsstände, auch sonstiger Reichsangehörigen zu vereinbaren sey, das bleibt der Erwägung, und dem Nachdenken höherer Behörden lediglich heimgestellt.

BSB Bayerische StaatsBibliothek

MDZ Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Angeblicher Official-Bericht des Kaiserlich und Reichs-Kammer-Gerichts an Kaiserliche Majestät in Sachen Schwarzach contra Baden und Mainz so wie solcher sich pag. 427. usque ad 451. des 4ten Hefts. 1. Bandes der schlö tzerischen Staats-Anzeigen abgedruckt befindet samt Kurzer Beleuchtung des

Mainz 1783

Ded. 30 m
urn:nbn:de:bvb:12-bsb10397520-8
VD18 13974122